

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**FÜR DAS ERSATZGESCHÄFT**  
**(NEUREIFEN, RUNDERNEUERUNG, SERVICES UND ANKAUF VON KARKASSEN)**

*Stand: Januar 2025*

## **PRÄAMBEL**

Diese „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“ liegen allen Angeboten und Verträgen, die von Michelin Suisse SA, Route Jo Siffert 36, CH – 1762 Givisiez („**Michelin**“) abgegeben bzw. abgeschlossen werden zugrunde, einschließlich jeder Lieferung von Produkten an den **Kunden** auf nicht exklusiver Basis gemäß den Festlegungen in der betreffenden Bestellung. Sie gelten mit der Aufgabe von Bestellungen für Produkte oder, sofern zutreffend, mit der Unterzeichnung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig und vorbehaltlos als anerkannt. Michelin und der Kunde werden einzeln als „**Partei**“ und zusammen als die „**Parteien**“ bezeichnet.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die durch diesen Verweis in jede Handelsvereinbarung, jedes Handelsprogramm, jeden Dienstleistungsvertrag oder jede andere Vereinbarung, jeden Vertrag, jedes Angebotsschreiben oder jede Bestellung sowie jeden Anhang oder jede Änderung dazu für den Verkauf von Produkten durch Michelin aufgenommen werden, werden gemeinsam oder einzeln als "Vertrag" bezeichnet.

## **1. AUSLEGUNG.**

Für diesen Vertrag gelten die folgenden Begriffsbestimmungen und Regeln.

### **1.1. Begriffsbestimmungen:**

**Verbundenes Unternehmen:** Ein Unternehmen, das von einer der Parteien oder mit ihr zusammen kontrolliert wird oder eine der Parteien kontrolliert.

**Geschäftstag:** Ein Tag, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag in dem Land ist, in dem Michelin seinen Sitz hat.

**Tag oder Kalendertag:** Alle Kalendertage des zivilen Jahres (d. h. einschließlich Sonn- und Feiertage)

**Vertriebsprogramm:** Die jeweils aktuelle Michelin Preisliste, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, und das Markenprogramm / die Konditionsvereinbarungen, je nach Anwendbarkeit.

**Vertrauliche Informationen:** Alle nicht öffentlichen, unternehmenseigenen Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Know-How, geistiges

Eigentum, Ideen, Zeichnungen, Pläne, Konzepte, Muster, Modelle, Pläne, Daten, Software und andere Informationen technischer, operativer, finanzieller oder geschäftlicher Art, die von einem vernünftig handelnden Kaufmann als vertraulich angesehen werden würden, welche eine Partei vor oder nach dem Datum des Vertrages direkt oder indirekt von der anderen Partei oder durch die Kommunikation mit der anderen Partei oder durch Besuche im Betrieb der anderen Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangt.

**Beherrschung und Kontrolle:** Wenn eine Rechtsperson entweder direkt oder indirekt die Möglichkeit hat, die Geschäftsführung und die Politik einer anderen Rechtsperson zu lenken, sei es durch den Besitz eines Bruchteils des Aktienkapitals oder durch Vertrag oder auf andere Weise, so gilt dies als gegeben.

**Kunde:** Jeder Kunde, der Produkte von Michelin für seine Geschäftstätigkeit und seinen Bedarf erwirbt.

**Kundendaten:** Die technischen und die personenbezogenen Daten des Kunden.

**Elektronische Übertragung:** Jede Kommunikationsform, die nicht mit einer direkten physischen Versendung von Papier verbunden ist und durch welche ein Datensatz erstellt wird, der von seinem Empfänger gespeichert, abgerufen und geprüft und mittels eines automatisierten Prozesses direkt in Papierform wiedergegeben werden kann, vorausgesetzt, die Übertragung ist sicher, alle Handlungen werden durch ein verlässliches System nachverfolgt und aufgezeichnet und der Empfänger und der Sender können den entsprechenden Datensatz speichern, abrufen und wiedergeben.

**Ereignis der höheren Gewalt:** Jeder Umstand außerhalb der erwartbaren Kontrolle der betreffenden Partei wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Epidemien, Terrorismus, Bürgerunruhen, mut- oder böswillige Beschädigungen, Streiks, der Ausbruch von Krankheiten, Aussperrungen, Arbeitskampfmaßnahmen, eingeschränkte Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von Transportmitteln, Brände, Überschwemmungen, Dürren, extreme Wetterverhältnisse, die Befolgung von Gesetzen oder staatlicher Anordnungen, Vorschriften, Verordnungen und Weisungen und jeder andere Umstand außerhalb der erwartbaren Kontrolle einer Partei, sofern von der betreffenden Partei nicht berechtigterweise erwartet werden kann, dass sie den Eintritt und die Auswirkungen dieses Eintritts auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung gemäß des Vertrages

berücksichtigt und den Eintritt verhindert oder dessen Auswirkungen abwendet.

**Marken:** Die Marken, Handelsnamen, Rechte nach dem Common Law, Logos, Slogans, Zeichen, Domainnamen, Unterdomains und Keywords von Michelin und die damit verbundenen anderweitigen Herkunftsbezeichnungen.

**Michelin-Gruppe:** Die von der Compagnie Generale des Etablissements Michelin, 23 Place des Carmes Déchaux 63000 Clermont Ferrand, eingetragen unter Handelsregister Nummer 855 200 887, kontrollierten Unternehmen.

**Positionen der Michelin-Gruppe:** Die Ablehnung und das Verbot aller direkten oder indirekten geschäftlichen Aktivitäten in bestimmten Ländern unter Einbeziehung der Produkte der Michelin-Gruppe (einschließlich aber nicht beschränkt auf den Verkauf an das betreffende Land oder in das betreffende Land und/oder den Transit durch das betreffende Land). Die eingenommenen Positionen, die restriktiver als die Handelsbeschränkungen sein können, beruhen auf wirtschaftlichen Überlegungen und anderen, Compliance-relevanten Bedenken, die auch, aber nicht ausschließlich, Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung betreffen können. Diese Positionen gelten für Produkte, die als Ersatzteile oder in übergeordnete Baugruppen integriert (beispielsweise eine Einbaueinheit, ein Bodenfahrzeug, ein Flugzeug usw.) verkauft werden. Zum Datum des Vertragsabschlusses enthält die Liste der Länder, die von der Ablehnung und dem Verbot des direkten und indirekten Verkaufs (einschließlich des Transits durch diese Länder) betroffen sind, Kuba, Iran, Nordkorea und Syrien. Änderungen dieser Liste liegen im alleinigen Ermessen von Michelin.

**Bestellung:** Jede Bestellung, in welcher die Produkte aufgeführt sind, die Michelin dem Kunden nach Annahme der Bestellung gemäß Artikel 2.2 (Annahme) liefert.

**Produkte:** Sämtliche Güter, Produkte und/oder Services, die von Michelin gemäß den Spezifikationen in der betreffenden Bestellung geliefert bzw. erbracht werden.

**Landesspezifische Anlagen:** Je nach Anwendbarkeit die Bestimmungen und Bedingungen, die für bestimmte Regionen und/oder Länder gelten und diesem Vertrag beigelegt sind.

**Sanktionierte Person:** Bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder eine Körperschaft, die (i) in den Handelsbeschränkungen ausdrücklich genannt oder aufgelistet ist, (ii) das Eigentum einer in den Handelsbeschränkungen ausdrücklich genannten oder aufgelisteten Person ist oder von einer solchen Person kontrolliert wird oder (iii) im Namen oder im Auftrag einer in den Handelsbeschränkungen ausdrücklich genannten oder aufgelisteten Person handelt.

**Technische Daten:** Alle vom Kunden und/oder von Michelin im Namen des Kunden eingegebenen Daten

(ausgenommen personenbezogene Daten), die in Zusammenhang mit den von Michelin angebotenen Produkten stehen, sich direkt oder indirekt auf Reifen und/oder Fahrzeuge und/oder ihre Nutzung beziehen oder Empfehlungen hinsichtlich des Fuhrparks oder des Unternehmens des Kunden darstellen.

**Handelsbeschränkungen:** Handelssanktionen (einschließlich unter anderem umfassender oder branchenspezifischer Embargos und sanktionierter Parteien) und Ausfuhrkontrollen (einschließlich unter anderem militärisch nutzbarer Produkte und Dual-Use-Produkte).

**1.2.** Die jeweils anzuwendende Landesspezifische Anlage ist Teil dieses Vertrages und ist wirksam, als wäre sie vollständig in den Text dieses Vertrages eingefügt worden. Jeder Verweis auf diesen Vertrag bezieht sich zugleich auf die betreffende Landesspezifische Anlage.

**1.3.** Wörter eines bestimmten grammatischen Geschlechts stehen zugleich für jedes andere grammatische Geschlecht, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt.

**1.4.** Ein Verweis auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung bezieht sich stets auf dessen bzw. deren aktuelle geänderte, erweiterte oder wieder in Kraft gesetzte Fassung.

**1.5.** Sämtliche Verweise auf vor Ort geltende zwingende Gesetze und/oder Verordnungen sind in der betreffenden Landesspezifischen Anlage im Anhang zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Weichen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die betreffende Landesspezifische Anlage voneinander ab, so ist Letztere maßgeblich.

**1.6.** Im Falle eines Widerspruchs zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die regionalen Bestimmungen maßgebend.

## **2. AUFGABE VON BESTELLUNGEN, ANNAHME UND LIEFERUNG**

**2.1. Aufgabe von Bestellungen** Der Kunde kann Produkte wie folgt bestellen: (i) online auf der von Michelin vorgesehenen Bestellplattform. Die Nutzung der Plattform beschränkt nicht die Möglichkeit des Kunden, Bestellungen zudem per E-Mail oder Telefon, sofern verfügbar, aufzugeben; (ii) per E-Mail, (iii) per Telefon, (iv) über die Vertreter von Michelin und/oder (iv) den Kundendienst von Michelin.

**2.2. Annahme.** Sämtliche Bestellungen unterliegen der Annahme durch Michelin, wobei Michelin über die Annahme nach alleinigem Ermessen entscheidet. Sofern dies nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig ist, kann Michelin nach alleinigem Ermessen

**2.2.2.** alle Bestellungen je nach Verfügbarkeit und Lieferung der Produkte einseitig ändern oder stornieren; und/oder

**2.2.3.** Kunden die Produkte nach freiem Ermessen zuteilen.

**2.3.** Michelin unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Bestellungen auszuführen.

**2.4.** Der Kunde darf eine Bestellung nicht ändern, es sei denn, dass das vor Ort geltende zwingende Recht diese Möglichkeit vorsieht.

**2.5. Lieferung.** Die Liefertermine stellen lediglich eine ungefähre Angabe dar und sind nicht bindend.

**2.6.** Vorbehaltlich Artikel 2.2 (Annahme) behält sich Michelin das Recht vor, einen Frachtführer/Zusteller nach eigener Wahl zu benennen, auch wenn die Fracht im Voraus bezahlt wird, und die Lieferung, an die vom Kunden spezifizierten und von den Parteien vereinbarten, zugelassenen Standorte des Kunden zu senden. Teillieferungen sind zulässig.

**2.7.** Der Kunde hat die Möglichkeit, Bestellungen von Michelin Produkten von dem von Michelin benannten Lager zu den von den Parteien einvernehmlich vereinbarten Zeiten nach vorheriger schriftlicher Absprache mit Michelin auf eigene Kosten selbst abzuholen.

**2.8.** Michelin akzeptiert keine Rücksendungen und keinen Umtausch gelieferter Produkte, sofern dies nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig ist und nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Hiervon ausgenommen sind mangelhafte Produkte, wie in Ziffer 6 (Annahme oder Ablehnung der Produkte durch den Kunden) dargelegt.

### **3. EIGENTUM UND GEFÄHRÜBERGANG.**

**3.1.** Die Gefahr geht bei Lieferung der Produkte auf den Kunden über. Die Lieferung findet statt, wenn die Produkte wie folgt übergeben werden: (i) an den Kunden oder (ii) an einen vom Kunden für den Transport zu ihm gewählten Drittfrachtführer, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

**3.2.** Soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig und vorbehaltlich Ziffer 4 (Rechte und Pflichten der Parteien) geht das Eigentum an den Produkten erst nach Eingang der Zahlung sämtlicher vom Kunden geschuldeten Beträge und/oder Verbindlichkeiten in voller Höhe, unabhängig davon, wie diese zustande gekommen sind, auf den Kunden über.

**3.3.** Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 2 (Aufgabe von Bestellungen, Annahme und Lieferung) und der vorliegenden Ziffer 3 behält sich Michelin das Recht der Einstellung der Lieferung von Produkten in den nachstehenden Fällen vor, soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig:

- 3.3.1.** der Kunde zahlt einen Betrag nicht, der Michelin aus irgendeiner Bestellung zu zahlen ist;
- 3.3.2.** der Kunde erfüllt eine Pflicht nicht;
- 3.3.3.** der Kunde ist von einem Insolvenzereignis betroffen; und/oder
- 3.3.4.** es tritt ein anderer Fall ein, der nach anzuwendendem zwingendem Recht vorgesehen ist.

### **4. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN**

**4.1.** Der Kunde hat, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages, das nicht ausschließliche Recht, Produkte von Michelin zu erwerben und sie zum Wiederverkauf in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu vertreiben.

**4.2.** Die Pflichten des Kunden umfassen unter anderem das Folgende:

- 4.2.1.** die Überprüfung der Bestimmungen der Bestellung hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit;
- 4.2.2.** die Zahlung aller Michelin geschuldeten Beträge;
- 4.2.3.** die fach- und sachgerechte Handhabung und Verkauf der Produkte gemäß den Produktinformationen von Michelin und insbesondere der Grundsätze, die sich auf die Lagerung, die Anwendung von Sorgfalt und den Transport der Produkte beziehen;
- 4.2.4.** den Schutz der Produkte vor allen nach der Lieferung möglicherweise gegebenen Risiken zum Nutzen der eigenen Kunden/Endnutzer;
- 4.2.5.** der Besitz und die Aufrechterhaltung aller relevanten und erforderlichen Gewerbescheine, Lizenzen und/oder Genehmigungen, damit der Kunde seine Geschäfte in Übereinstimmung mit allen anzuwendenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen führen kann; und
- 4.2.6.** die Führung seines Unternehmens in einer Weise, die eine Steigerung des Verkaufs der Produkte durch den Kunden ermöglicht und das Ansehen stärkt und den mit den Marken und Produkten verbundenen Geschäfts- und Firmenwert erhöht.

**4.3.** Der Kunde muss alle von Michelin und der Michelin-Gruppe erlassenen Unternehmensgrundsätze und Verhaltensregeln in ihrer jeweils gültigen Änderungsfassung beachten.

**4.4.** Gegenseitige Verpflichtungen. Jede Partei sichert zu, dass: (i) sie ein nach dem Recht des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, ordnungsgemäß gegründetes und rechtsgültig bestehendes Unternehmen ist und dass sie über die erforderlichen Befugnisse und Vollmachten verfügt, um den Vertrag abzuschließen und vollständig zu erfüllen; (ii) der Vertrag nicht im Widerspruch zu vertraglichen, finanziellen, geschäftlichen oder rechtlichen Verpflichtungen jeglicher Art steht, denen die Vertragspartei, ihre verbundenen Unternehmen und/oder ihre Mitarbeiter unterliegen, dagegen verstößt oder eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellt; und solange der Vertrag in Kraft ist, haben und werden die Partei, ihre verbundenen Unternehmen und/oder ihre Mitarbeiter keine Verpflichtungen eingehen, die eine Verletzung darstellen oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag in anderer Weise wesentlich und nachteilig beeinflussen; (iii) sie wird jederzeit alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten; (iv) sie hat alle Genehmigungen, Lizenzen und Zustimmungen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind, eingeholt und wird diese auf eigene Kosten aufrechterhalten; (v) sie wird Personal einsetzen, das über den erforderlichen Grad an Qualifikation,

Erfahrung, Ausbildung und Fähigkeiten verfügt, um die ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und das mit den Anforderungen des Vertrages vertraut ist.

## **5. GEISTIGES EIGENTUM; KEINE VERUNGÄLTIGUNG VON PRODUKTEN DER MICHELIN-MARKEN.**

### **5.1. Geistiges Eigentum**

- 5.1.1.** Michelin behält sich alle Rechte und Ansprüche bezüglich seiner auf die Produkte bezogenen Marken in allen Ländern und Regionen vor. Der Kunde stimmt zu, den Marken in keiner Weise zu widersprechen, sie ungültig zu machen oder zu beeinträchtigen.
- 5.1.2.** Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass er kein Eigentum und keine Rechte jedweder Art an den Marken oder sonstigen Namen und Zeichen, die auf den von ihm vertriebenen Produkten aufgebracht sind, sowie an irgendwelchem von Michelin zur Verfügung gestellten Werbematerial und dessen Inhalts hat. Der Kunde darf keine Schritte unternehmen, um irgendwelche Rechte an den Marken oder an einem ähnlichen Namen, Logo oder Zeichen, der bzw. das für Verwirrung sorgen könnte, eintragen zu lassen oder zu erwerben. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Marken als Teil seines Unternehmensnamen oder seiner Domainnamen zu verwenden.
- 5.1.3.** In dem Maße gewährt Michelin dem Kunden hiermit ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht der Verwendung der Marken im Unternehmen des Kunden, das auf die Zwecke der Werbung, der Verkaufsförderung, des Verkaufs und des Vertriebs der Produkte unter strikter Beachtung des Vertrages. Sonstige Verwendungen der Marken jedweder Art sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die Verwendung der Marken, in welcher Form auch immer, nach der aus irgendeinem Grund erfolgten Kündigung der Vertragsbeziehung zwischen Michelin und dem Kunden unverzüglich einzustellen, unbeschadet des beim Kunden liegenden Rechts zum Verkauf der zum Datum der Kündigung in seinem Bestand befindlichen Produkte. Der Kunde verpflichtet sich, Michelin sämtliche Schilder mit irgendwelchen Marken, wo auch immer sich diese befinden, zu entfernen und sie zusammen mit allen ihm von Michelin zur Verfügung gestellten Dokumenten innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach der Kündigung zurückzugeben, unabhängig vom Grund der Kündigung. Michelin werden hiermit alle Vollmachten erteilt, um Schilder nach dieser festgesetzten Frist auf Kosten des Kunden abmontieren zu lassen.
- 5.1.4.** Ungeachtet anders lautender Bestimmungen behält Michelin alle Rechte, Ansprüche und Interessen an allen anderen Rechten an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patentrechte, vorläufige Patentrechte, Geschmacksmuster,

Urheberrechte, Software, Datenbanken (zusammenfassend als "sonstige Schutzrechte" bezeichnet), die seine Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie die von Michelin bereitgestellten Unterlagen und Inhalte in jedem Land oder jeder Region betreffen und schützen. Über das nicht exklusive beschränkte Recht der Verwendung der von Michelin erworbenen Produkte für den ihnen zugedachten Zweck hinaus werden im Rahmen dieses Vertrages keine Rechte oder Lizenzen bezüglich sonstiger Rechte des geistigen Eigentums gewährt.

- 5.1.5.** Sofern nach anzuwendendem zwingendem Recht nichts anderes bestimmt ist, unterliegt die Lieferung bzw. die Verwendung der Produkte der Bedingung, dass sich der Kunde verpflichtet, jeden Versuch zu unterlassen, um der Methoden, Zusammensetzungen, Formulierungen, Komponenten, Prozesse, Quellcodes oder der sonstigen sich auf die Produkte beziehenden vertraulichen Informationen durch Rückwärtsentwicklung, Demontage oder durch sonstige Analysen habhaft zu werden.
- 5.1.6.** Die Leitlinien der Michelin-Gruppe für die korrekte Verwendung der Marken finden Anwendung und sind vom Kunden zu befolgen. Diese Leitlinien sind unter [www.michelin.com](http://www.michelin.com) einsehbar. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Michelin jedem Werbe-, Marketing- und/oder Verkaufsförderungsmaterial widersprechen kann, das diesen Leitlinien nicht entspricht, und dass er die Verwendung solchen Materials auf Verlangen von Michelin unverzüglich einstellt.
- 5.1.7.** Jede missbräuchliche Verwendung der Marken durch den Kunden stellt eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags dar und der Kunde verpflichtet sich, Michelin von allen Schäden freizustellen, die durch die vom Kunden begangene Verletzung verursacht wurden.
- 5.1.8.** Die Verwendung der Marken durch den Kunden gemäß diesem Vertrag soll allein Michelin zugutekommen.
- 5.1.9.** Soweit dies nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig ist, ist der Kunde verpflichtet, Michelin über (i) jede potenzielle oder tatsächliche Verletzung, Fälschung oder unlautere geschäftliche Handlung Dritter in Zusammenhang mit den Marken, (ii) alle Ansprüche Dritter oder Klagen zur Anfechtung der Gültigkeit, Eintragung und Verwendung der Marken und (iii) alle Ansprüche oder Klagen Dritter, die sich auf die Verwendung der Marken oder die Absicht dazu beziehen, zu informieren und zwar ab dem Zeitpunkt, zu welchem er selbst Kenntnis davon erlangt.
- 5.1.10.** Im Falle der Kündigung dieses Vertrages sind die Bestimmungen der Ziffern 12.6 und 12.7 (Folgen der Kündigung) anzuwenden.

### **5.2. Keine Verunglimpfung.**

**5.2.1.** Der Kunde verpflichtet sich, weder die Marken noch die Produkte direkt oder indirekt zu verunglimpfen oder verleumden. In diesem Sinne ist der Kunde insbesondere verpflichtet, keine öffentlichen Erklärungen oder Kommentare, Presseerklärungen oder Posts in den sozialen Netzwerken herauszugeben, die sich in negativer Weise auf die Marken oder Produkte, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf (i) die Leistung, die Qualität, die Technologie, die Beständigkeit oder Fähigkeiten der Produkte, (ii) die Gültigkeit oder die Eintragung der Marken oder das Eigentum an ihnen oder (iii) das Ansehen oder das Verhalten von Michelin oder der Vertreter, Angestellten, Unterauftragnehmer, Handlungsbevollmächtigten oder Dienstleister von Michelin, beziehen.

**5.2.2.** Der Kunde verpflichtet sich, keine Werbung und generell keine Kommunikation irgendwelcher Art zu organisieren, die dem Namen und/oder dem Ansehen von Michelin, der Marken und/oder der Produkte abträglich sein könnte.

## **6. ANNAHME ODER ABLEHNUNG DER PRODUKTE DURCH DEN KUNDEN.**

**6.1.** Der Kunde muss die Produkte nach ihrer Lieferung auf Mängel (insbesondere auf irgendwelche Abweichungen hinsichtlich der Menge, der Sortierung, der Qualität, des bestellten Produkttyps sowie auf etwaige Verschmutzungen) untersuchen.

**6.2.** Die vom Kunden nach der Lieferung festgestellten Mängel sind wie folgt zu melden: (i) dem Dritt-Frachtführer zum Zeitpunkt der Lieferung (schriftlicher Vermerk auf dem Transportdokument) und (ii) Michelin unverzüglich in schriftlicher Form.

**6.3.** Sofern durch das anzuwendende zwingende Recht nichts anderes bestimmt ist, meldet der Kunde Michelin gemäß den vor Ort gültigen zwingenden Gesetzen und Verordnungen alle verborgenen oder sonstigen Mängel, die nach der Lieferung festgestellt werden, indem er Michelin unverzüglich nach Gewähr werden dieser Mängel eine schriftliche Mitteilung macht.

**6.4.** Michelin behält sich die Überprüfung aller vom Kunden gemäß Ziffer 6 festgestellten Mängel vor. Soweit dies nach anzuwendendem zwingenden Recht zulässig ist, entscheidet Michelin nach alleinigem Ermessen über die Rechtsmittel des Kunden bei Mängeln.

**6.5.** Vorbehaltlich Absatz 6.2 und 6.3 gelten die Produkte nach ihrer Lieferung und, soweit zutreffend, nach Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Kunden als vom Kunden abgenommen.

**6.6.** Die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ziffer 6 führt zu einem umfassenden und vollständigen Verzicht auf alle Ansprüche gegen Michelin auf Grund von Mängeln bzw. auf jede Haftung dafür.

## **7. PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND STEUERN**

**7.1. Preise** Der Kunde zahlt den Preis, der zum Datum der Versendung oder Abholung bzw. zum Datum der Erbringung von Services, sofern anwendbar, im Vertriebsprogramm festgesetzt ist, gemäß den Bestimmungen des Vertriebsprogramms.

**7.2.** Michelin kann, soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, jederzeit das Folgende ändern, ohne den Kunden vorab informieren zu müssen: (i) die Preislisten von Michelin und/oder (ii) die sonstigen von Michelin verteilten Preis- oder Vertriebsunterlagen.

**7.3.** Michelin legt die Preise, welche der Kunde Michelin für die Michelin-Produkte zahlt, eigenständig fest. Der Kunde legt seinerseits die Preise für den Wiederverkauf der Michelin-Produkte eigenständig fest.

**7.4. Rechnungsstellung** Die Rechnung enthält, sofern dies nicht durch zwingendes Recht untersagt ist, alle anwendbaren Steuern, Abgaben und Gebühren, Boni, Anreize oder andere Vereinbarungen, die im Handelsprogramm (falls zutreffend) zwischen dem Kunden und Michelin enthalten sind.

**7.5. Steuern.** Sämtliche Preise verstehen sich ohne die anzuwendenden Steuern, Abgaben und Gebühren.

**7.6.** Der Kunde erklärt, garantiert und bestätigt, dass die von Michelin erworbenen Produkte für den Wiederverkauf oder die direkte Verwendung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens des Kunden bestimmt sind und dass er für steuerliche Zwecke registriert und verpflichtet ist, alle anzuwendenden Umsatz- und Verbrauchssteuern oder Reifenabfall-/Reifenrecyclinggebühren, die auf jeden Wiederverkauf anfallen, zu erheben und abzuführen. Der Kunde verpflichtet sich, Michelin darüber einen Nachweis auszustellen. Bezüglich aller Produkte und materiellen Vermögensgegenstände, die der Kunde einer steuerpflichtigen Nutzung zuführt, und bezüglich aller Sachen, die zuvor von einer Steuer oder einer Ersatzabgabe oder einer dem Wiederverkauf vorgelagerten Abgabe befreit waren, reicht der Kunde beim zuständigen Finanzamt fristgerecht Steuererklärungen bezüglich aller anzuwendenden Steuern, einschließlich Reifenabfall-/Recyclinggebühren, ein und leistet die entsprechenden Zahlungen und muss Michelin unverzüglich über diese Nutzung informieren und Michelin alle anzuwendenden Steuern auf die vormals steuerbefreiten Produkte zahlen.

## **8. ZAHLUNG.**

**8.1.** Der Kunde bezahlt die Produkte gemäß der von Michelin auf den Kunden ausgestellten Rechnung oder in der von Michelin nach alleinigem Ermessen eventuell verlangten Weise.

**8.2.** Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, berechtigen Barzahlungen oder Vorauszahlungen des Kunden nicht zu einem Skonto.

**8.3.** Zahlt der Kunde mittels Schecks oder eines anderen handelbaren Wertpapiers, gilt die Zahlung erst nach Einlösung des Schecks bzw. des sonstigen Wertpapiers als erfolgt und der Betrag des Schecks / handelbaren Wertpapiers wird von Michelin eingekommen.

**8.4.** Das Datum der Zahlung ist dasjenige Datum, zu welchem die Geldmittel dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto von Michelin gutgeschrieben werden.

**8.5.** Bestreitet der Kunde eine Rechnung von Michelin, so muss er Michelin jeden Widerspruch/Anspruch innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum oder dem Datum der Gutschrift mitteilen und Michelin den Restbetrag desjenigen Teils der Rechnung, welchen der Kunde nicht in Abrede stellt, gemäß den Bestimmungen der Rechnung zahlen.

**8.6.** Ungeachtet jeder anderslautenden Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Michelin, sofern nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, das Recht, jederzeit nach alleinigem Ermessen

**8.6.1.** Zahlungsbedingungen festzulegen und zu ändern;

**8.6.2.** dem Kunden einen Handelskredit durch Handel auf offene Rechnung zu gewähren und auszusetzen; und

**8.6.3.** eine Einzugsermächtigung, eine Vorauszahlung, Zahlung per Nachnahme oder Barzahlung für Lieferungen oder sonstige Sicherheiten für Lieferungen zu verlangen.

**8.7.** Michelin behält sich bei Verkauf an den Kunden auf Kredit vor, eine nach eigenem Ermessen festgelegte, in voller Höhe zu leistende Sicherheit zu verlangen, die Michelin entsprechend der dem Kunden gewährten Kreditlinie angemessen und erforderlich erscheint. Diese Sicherheit muss bis zur Kündigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder länger, wenn die Verträge geändert werden und der Kunde alle in diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat, gültig sein.

**8.8.** Michelin kann vom Kunden Sicherheiten dafür verlangen, dass die Zahlung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages geleistet wird. Michelin hat das Recht, die Vorrechte des Kunden gemäß diesem Vertrag solange zu entziehen oder auszusetzen, bis Michelin zufriedenstellende Sicherheiten vom Kunden erlangt hat.

**8.9.** Zusätzlich zu jedem gesetzlichen Recht der Aufrechnung oder Erstattung besitzt Michelin das nach eigenem, uneingeschränktem Ermessen ausübbares vertragliche Recht Folgendes anzuwenden:

**8.9.1.** jeden Betrag, den Michelin oder ein verbundenes Unternehmen von Michelin schuldet (einschließlich unter anderem Gutschriften, Boni und Nachlässe, die im

Rahmen eines Vertriebsprogramms verdient wurden oder zahlbar sind), dem Kunden (oder einem verbundenen Unternehmen oder einer nachstehenden Person des Kunden) bezüglich sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zuzuordnen; oder

**8.9.2.** jede Zahlung des Kunden oder auf den Kunden ausgestellte Gutschriften, die im Rahmen einer sonstigen Vertragsbeziehung stehen, zur Verringerung der Beträge zu verwenden, die Michelin gemäß diesem Vertrag geschuldet werden.

**8.10.** Der Kunde erstattet Michelin alle Aufwendungen und Kosten, einschließlich unter anderem angemessener Rechtsanwalts honorare, die Michelin zur Durchsetzung dieses Vertrages, des Vertriebsprogramms und aller zugehörigen Verträge, einschließlich unter anderem aller Garantie- und Kreditvereinbarungen, entstehen.

**8.11.** Sämtliche Beträge, welche der Kunde Michelin gemäß diesem Vertrag oder im Rahmen irgendeiner sonstigen Vertragsbeziehung schuldet, sind bei Kündigung dieses Vertrages, unabhängig vom Kündigungsgrund, unverzüglich geschuldet und zahlbar.

## **9. ZAHLUNGSVERZUG ODER NICHTZAHLUNG; VERÄNDERTE FINANZLAGE.**

**9.1. Zahlungsverzug oder Nichtzahlung.** Leistet der Kunde Michelin eine geschuldete Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum in voller Höhe, so stellt diese Nichtzahlung, vorbehaltlich Artikel 8.5, eine wesentliche Verletzung dieses Vertrages dar. Unbeschadet aller Rechtsmittel, die Michelin gemäß diesem Vertrag und anwendbarem Recht zur Verfügung stehen, gilt dementsprechend, wenn der Kunde nicht in voller Höhe zahlt, folgendes:

**9.1.1.** Michelin hat Anspruch auf Verzugszinsen;

**9.1.2.** Michelin kann nach eigenem Ermessen, soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, jeden sonstigen Vertrag zwischen den Parteien kündigen;

**9.1.3.** Michelin kann nach eigenem Ermessen, soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, die Lieferung der Produkte an den Kunden aussetzen, nicht ausgeführte Bestellungen stornieren oder die Verwendung weiterer Produkte ablehnen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen aussetzen; die Ermächtigung des Kunden zum Wiederverkauf der Produkte erlischt automatisch, soweit dies nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig ist;

**9.1.5.** Michelin behält sich, soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, das Recht vor, unverzüglich Anspruch auf die Produkte zu erheben, wobei davon ausgegangen wird, dass die noch beim Kunden befindlichen Produkte die noch unbezahlten Produkte sind. Sämtliche Kosten der Rücknahme der Produkte und ihrer erneuten Lagerung sind vom Kunden zu tragen. Der säumige Kunde muss die

Rücksendung der nicht bezahlten Produkte nach einer Mitteilung von Michelin auf eigene Kosten und Gefahr durchführen; und

- 9.1.6.** sämtliche Beträge, welche der Kunde Michelin gemäß diesem Vertrag oder im Rahmen einer sonstigen Vertragsbeziehung zwischen den Parteien schuldet, werden unverzüglich fällig.

**9.2.** Akzeptiert Michelin eine verspätete Zahlung, bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichwohl unverändert bestehen und es darf auch kein Verzicht auf die darin festgelegten Zahlungsbedingungen angenommen werden.

**9.3. Änderung der finanziellen Lage.** Michelin darf, soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, die Ausführung laufender Bestellungen aussetzen, ohne sie wiederaufnehmen zu müssen,

- 9.3.1.** wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden eingeleitet wurde und der Kunde und Michelin keine schriftliche Vereinbarung mit genauen Festlegungen der laufenden Lieferung von Produkten getroffen haben; oder

- 9.3.2.** wenn sich die finanzielle Lage des Kunden erheblich verschlechtert, wie von Michelin nach vernünftigem Ermessen festgestellt wurde.

**9.4.** Nach einer solchen Aussetzung endet das Recht des Kunden auf Wiederverkauf der Produkte, vorbehaltlich in jedem Fall der Bestimmungen der Ziffer 3 (Eigentum und Gefahrübergang), unverzüglich. Der Kunde muss dem/n Handlungsbevollmächtigten von Michelin in diesen Fällen die Durchführung aller Maßnahmen in seinen Betriebsräumen gestatten, die Michelin für angemessen und erforderlich hält, damit die Rechte, die Michelin in Zusammenhang mit dem Zurückbehaltungsrecht besitzt, erhalten bleiben und durchgesetzt werden können.

## **10. ETHIK UND COMPLIANCE.**

**10.1.** Zum Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages oder der Aufgabe einer Bestellung durch den Kunden, wenn dieser Vertrag unterschrieben wurden, verpflichtet sich jede Partei, ein Compliance-Programm zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption anzuwenden oder einzuführen, das auf die eigene Situation abgestimmt ist und die Aufdeckung von Korruptionsfällen und die Förderung einer Kultur der Integrität in der eigenen Organisation ermöglicht. Jede Partei verfolgt eine Null-Toleranz-Politik hinsichtlich Bestechung und Korruption und verpflichtet sich, die anzuwendenden Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption zu beachten.

**10.2.** Jede Partei verpflichtet sich, mit der Absicht, ein Geschäft zu erlangen oder zu behalten oder um sich einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, ungerechtfertigte Vermögens- oder sonstige Vorteile, weder direkt noch indirekt durch eine Mittelsperson, einer Amtsperson oder einer Führungskraft oder einem

Vertreter einer Amtsperson oder eines Vertreters oder einer Drittpartei (i) anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder (ii) den Versuch dazu zu unternehmen oder eine Verabredung dazu zu treffen, damit die Amtsperson oder der Vertreter in Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner offiziellen Funktionen eine bestimmte Handlung durchführt oder unterlässt. Michelin kann den Kunden einem Compliance Audit unterziehen, um sich der Beachtung der obigen Verpflichtungen zu vergewissern.

**10.3.** Erfüllt der Kunde die Anforderungen gemäß dieser Ziffer 10 nicht, so ist er verpflichtet, Michelin unverzüglich zu informieren, und er muss versuchen, die Non-Compliance innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Michelin behält sich ungeachtet des Vorstehenden das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Korruptionsrisiko einzugrenzen. Eine solche Maßnahme kann in der Stornierung der Bestellung, der Kündigung dieses Vertrages und/oder irgendeiner anderen Vertragsbeziehung zwischen den Parteien bestehen.

**10.4.** Der Kunde ist verpflichtet, alle anzuwendenden Gesetze, Gesetzesbestimmungen, Kodizes und Verordnungen, auch soweit sich das Besagte auf die Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche und Betrug oder auf Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltschutz (wobei der Kunde diesbezüglich alles unterlassen muss, was zu Umweltschäden führen und insbesondere zu Entwaldung, Rodung und Bodenverschmutzung beitragen könnte), Arbeitsrecht, Menschenrechte, Belästigung und Diskriminierung bezieht, zu beachten und hat dafür zu sorgen, dass alle seine Geschäftspartner (Kunden und Lieferanten) und Unterauftragnehmer Selbiges tun.

**10.5.** Der Kunde führt seine Geschäfte nach ethischen Grundsätzen. Er verpflichtet sich zu Integrität und Transparenz und sorgt für die Aufstellung, Förderung und Beachtung von Grundregeln in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz, Ethik und Betrug sowie Bekämpfung von Bestechung und Korruption. Michelin stellt den Kunden eine Rufnummer für Ethik-Angelegenheiten zur Verfügung, die sie bei Verletzungen des Michelin Ethik-Kodexes (verfügbar unter dem Link: <https://ethique.michelin.com/en/>) oder des Compliance-Programms zur Bekämpfung von Korruption benutzen können. Warnmeldungen können durch folgenden Link übermittelt werden: <http://michelingroup.ethicspoint.com/>

## **11. HANDELSBESCHRÄNKUNGEN UND DIE POSITION DER GRUPPE**

**11.1.** Der Kunde muss alle anzuwendenden Gesetze und Verordnungen, welche die Lieferung, den Verkauf, die Übertragung, das Umschlagen, die Ausfuhr, die Rückübertragung oder die Wiederausfuhr von Produkten betreffen, sowie sämtliche Rechtsvorschriften bezüglich Handelsbeschränkungen beachten. Zur Klarstellung wird festgelegt, dass die Gesetze und Verordnungen auch solche Gesetze und Verordnungen umfassen können, die von den Vereinten Nationen oder der OSZE initiiert wurden oder in der

Europäischen Union oder in den Vereinigten Staaten von Amerika erlassen wurden.

**11.2.** Der Kunde darf nichts tun, was dazu führen könnte, dass Michelin möglicherweise, direkt oder indirekt, gegen anzuwendende Handelsbeschränkungen verstößt. Darüber hinaus darf der Kunde die von Michelin gelieferten Produkte nicht liefern, verkaufen, übertragen, umschlagen exportieren, rückübertragen oder reexportieren oder in sonstiger Weise zur Verfügung stellen oder nutzen, wenn er dies mit der Absicht tut, geltende Handelsbeschränkungen zu umgehen, zu unterlaufen oder zu vermeiden.

**11.3.** Hat Michelin den begründeten Verdacht, dass ein Produkt, möglicherweise oder tatsächlich, durch Lieferung, Verkauf, Übertragung, Ausfuhr, Umschlagen, Rückübertragung, Wiederausfuhr oder sonstige Verfügbarmachung in einen bzw. in einem von Handelsbeschränkungen betroffenen Rechtskreis oder in die Hände einer sanktionierten Person gelangt ist oder dass die Lieferung, der Verkauf, die Übertragung, die Ausfuhr, die Rückübertragung, der Retransfer, die Wiederausfuhr oder die sonstige Verfügbarmachung für irgendeine Nutzung, einen Zweck oder eine Tätigkeit erfolgt ist, die bzw. der untersagt oder auf eine andere Weise von Handelsbeschränkungen betroffen ist, so behält sich Michelin das Recht vor,

- 11.3.1.** die Erfüllung im Rahmen dieses Vertrages oder irgendeiner sonstigen Vertragsbeziehung unverzüglich auszusetzen;
- 11.3.2.** vom Kunden weitere Informationen oder Dokumentenbeweise anzufordern, einschließlich unter anderem Lizenzen, Endverbleibserklärungen sowie Versand- oder Handelsdokumente, um den Endverbleib und die Endnutzer zu überprüfen; oder
- 11.3.3.** sonstige angemessene Maßnahmen im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung zum Kunden zu ergreifen.

**11.4.** Der Kunde bestätigt, dass zum Datum dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen weder der Kunde noch die Unternehmen der Unternehmensgruppe des Kunden oder ihre jeweiligen Direktoren und leitenden Angestellten sanktionierte Personen sind. Der Kunde muss Michelin unverzüglich eine Mitteilung machen, wenn der Kunde oder die genannten Unternehmen der Unternehmensgruppe des Kunden, Direktoren oder leitenden Angestellten auf eine Sanktionsliste gesetzt werden.

**11.5.** Sanktionen und Exportkontrolle in Bezug auf Russland, Weißrussland und sanktionierte Regionen der Ukraine (Region Krim und die Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja sowie alle anderen Regionen der Ukraine, die in Zukunft sanktioniert werden könnten):

- 11.3.1.** Der Kunde darf keine Güter oder Technologien, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden, direkt oder indirekt nach, innerhalb oder durch Russland, Weißrussland oder die sanktionierten Regionen der Ukraine verkaufen, exportieren oder re-exportieren

oder zur Verwendung in diesen Gebieten durchleiten, die in den Anwendungsbereich der Sanktionsregelungen fallen, die von den einschlägigen Rechtsordnungen (insbesondere Vereinigte Staaten von Amerika, Europäische Union, Kanada, Vereinigtes Königreich) für die oben aufgeführten Gebiete verhängt wurden. Der Kunde darf keine Maßnahmen ergreifen, die dazu führen könnten, dass Unternehmen oder Mitarbeiter der Michelin Gruppe im Rahmen dieser Sanktionsmaßnahmen haftbar gemacht werden. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist es dem Kunden, der Produkte erhält, die aus den USA stammen oder der US-Jurisdiktion unterliegen, untersagt, diese direkt oder indirekt in die oben aufgeführten Länder und Gebiete zu exportieren, sie dorthin zu re-exportieren, sie in oder durch diese Länder und Gebiete zu verbringen oder sie dort zu verwenden.

**11.3.2.** Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass der Zweck von Absatz 11.5.1. von allen Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, eingehalten wird.

**11.3.3.** Der Kunde hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um jegliches Verhalten von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, das dem Ziel von Abschnitt 11.5.1. zuwiderlaufen würde. Der Kunde ist sich auch der potenziellen strafrechtlichen Risiken bewusst, die mit der Umgehung der gegen diese Länder oder Regionen verhängten Sanktionen durch die Nutzung von Drittländern verbunden sind, die keine Sanktionen gegen diese Länder oder Regionen verhängen. Infolgedessen verpflichtet sich der Kunde, bei der Nutzung von oder dem Handel mit Produkten oder Dienstleistungen der Michelin Gruppe eine angemessene Due-Diligence-Prüfung vorzunehmen, einschließlich der Erkennung von "Red Flags", um zu vermeiden, dass Produkte, Dienstleistungen, Unternehmen oder Mitarbeiter der Michelin Gruppe in eine Transaktion oder Aktivität verwickelt werden, die sie einer potenziellen Haftung im Rahmen der geltenden Sanktionsregelungen aussetzen könnte.

**11.3.4.** Jeder Verstoß gegen die Abschnitte 11.5.1., 11.5.2. oder 11.5.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Abkommens dar, und Michelin ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- die sofortige Aussetzung des Abkommens; und/oder
- sofortige Beendigung des Abkommens; und
- eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100 % (i) des Gesamtwerts des Abkommens oder (ii)

des Preises der verkauften oder ausgeführten Waren und Dienstleistungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

**11.3.5.** Der Kunde informiert Michelin unverzüglich über alle Informationen oder Erkenntnisse, die auf eine Nichteinhaltung der Abschnitte 11.5.1., 11.5.2. oder 11.5.3 hindeuten, insbesondere auch über einschlägige Aktivitäten Dritter, die dem Zweck von Abschnitt 11.5.1 zuwiderlaufen könnten. Der Kunde stellt Michelin alle Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Abschnitten 11.5.1., 11.5.2. und 11.5.3 so bald wie möglich nach der schriftlichen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

**11.6.** Der Kunde ist zur Freistellung und Schadloshaltung von Michelin in Bezug auf Verluste, Kosten, Ansprüche, Klagegründe, Schäden, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, einschließlich Anwaltshonorare, Prozess- und Vergleichskosten sowie Gerichtskosten, welche auf die Nichtbeachtung der Handelsbeschränkungen oder der Positionen der Michelin-Gruppe durch den Kunden zurückzuführen sind, verpflichtet. Der Kunde haftet für alle Handlungen und Unterlassungen des Käufers, seiner leitenden Angestellten, Angestellten, verbundenen Unternehmen, Handlungsbevollmächtigten, Lieferanten oder Subunternehmer jeder Ebene, die im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 11 begangen werden.

**11.7.** Der Kunde muss die Positionen der Michelin-Gruppe beachten, die möglicherweise Bestimmungen enthalten, welche strenger sind als die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Handelsbeschränkungen.

## **12. KÜNDIGUNG.**

### **12.1. Ordentliche Kündigung.**

Michelin kann diesen Vertrag, soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, jederzeit ohne Angaben von Gründen und ohne Kostenpflicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, unbeschadet aller sonstigen Rechte und Rechtsmittel, die Michelin zur Verfügung stehen.

**12.2. Kündigung wegen wesentlicher Vertragsverletzung.** Michelin kann diesen Vertrag und jede sonstige Vertragsbeziehung durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden fristlos kündigen, unbeschadet aller sonstigen Rechte und Rechtsmittel, die Michelin zur Verfügung stehen, wenn der Kunde eine wesentliche Verletzung seiner Pflichten gemäß diesem Vertrag begangen hat

**12.2.1.** und der Kunde die wesentliche Verletzung nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach der schriftlichen Aufforderung von Michelin zur Heilung geheilt hat; oder

**12.2.2.** wenn die wesentliche Vertragsverletzung durch den Kunden nicht geheilt werden kann, wie von Michelin nach alleinigem Ermessen festgestellt wurde.

**12.3. Kündigung wegen Auflösung.** Jede Partei kann diesen Vertrag und/oder jede sonstige Vertragsbeziehung zwischen den Parteien fristlos kündigen, wenn die andere Partei kraft Gesetzes oder aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

**12.4. Kündigung wegen Insolvenz.** Soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, kann jede Partei diesen Vertrag und/oder jede sonstige Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien fristlos kündigen, wenn die andere Partei nach Auffassung der kündigenden Partei, ihres Geschäftsherrn oder eines Eigentümers oder Garantiegebers des Unternehmens dieser Partei zahlungsunfähig wird oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie es wird.

### **12.5. Das bei Michelin liegende Recht der Kündigung bei Kontrollwechsel oder Abtretung.**

Michelin diesen Vertrag und/oder jede sonstige Vertragsbeziehung zwischen den Parteien in den nachstehenden Fällen fristlos kündigen:

**12.5.1.** Es erfolgt ein Kontrollwechsel auf Seiten des Kunden im Sinne des anzuwendenden Rechts, es sei denn, dass Michelin vor Eintritt des Kontrollwechsels über die Änderung schriftlich informiert wurde und ihr zugestimmt hat.

**12.5.2.** Es wurde ein Versuch der Abtretung dieses Vertrages oder irgendeines aus ihnen erwachsenden Rechts oder eines in Zusammenhang mit ihnen bestehenden Interesses durch den Kunden unternommen, ohne dass Michelin vorab schriftlich eingewilligt hat.

**12.6. Folgen der Kündigung.** Nach der aus irgendeinem Grund erfolgten Kündigung dieses Vertrages muss der Kunde die Verwendung der Marken, in welcher Form auch immer, unverzüglich einstellen, unbeschadet des bei ihm liegenden Rechts, seinen Bestand an den Produkten, über den er zum Datum der Kündigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verfügt, zu verkaufen.

**12.7.** Der Kunde verpflichtet sich, Michelin sämtliche Schilder mit irgendwelchen Marken, wo auch immer sich diese befinden, zu entfernen und sie zusammen mit allen ihm von Michelin zur Verfügung gestellten Dokumenten innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Kündigung dieses Vertrages zurückzugeben, unabhängig vom Grund der Kündigung. Michelin werden hiermit alle Vollmachten erteilt, um Schilder nach dieser festgesetzten Frist auf Kosten des Kunden abmontieren zu lassen.

**12.8.** Sämtliche Beträge, welche der Kunde Michelin schuldet, und sämtliche Beträge, welche Michelin umgekehrt dem Kunden schuldet, werden unverzüglich fällig und zahlbar. Damit eine unverzügliche Zahlung sichergestellt ist, verpflichten sich beide Parteien, zu kooperieren und mit der anderen Partei zusammenzuarbeiten, um alle diese geschuldeten Beträge festzustellen und zu verarbeiten. Michelin hat das Recht, alle von Michelin oder von einem verbundenen Unternehmen geschuldeten Beträge (einschließlich unter anderem Gutschriften, Boni und Nachlässe, die gemäß diesem Vertrag verdient wurden

oder zahlbar sind) in der Weise für den Kunden zu verwenden, dass sich die Michelin geschuldeten Beträge verringern.

### **13. VERTRAULICHKEIT**

**13.1.** Vorbehaltlich Ziffer 13.4 verpflichten sich beide Parteien, keine vertraulichen Informationen, die der anderen Partei gehören oder sich auf sie beziehen und die gegenüber einer Partei offengelegt wurden oder im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages oder einer sonstigen Vertragsbeziehung zwischen den Parteien in den Besitz einer Partei gelangt sind, während der Dauer dieses Vertrages oder einer sonstigen Vertragsbeziehung zwischen den Parteien und während eines weiteren Zeitraums von zwei (2) Jahren nach der Kündigung der genannten Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien offenzulegen.

**13.2.** Vertrauliche Informationen dürfen von den Parteien nur zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden. Sie dürfen Angestellten, verbundenen Unternehmen und Handlungsbevollmächtigten der Parteien nur insoweit mitgeteilt werden, als ihre Mitteilung dem Zweck dieses Vertrages förderlich ist. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen sollen Vertriebsunternehmen gemäß den anzuwendenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften und Verordnungen als Drittparteien gelten, so dass sie für die Zwecke dieser Ziffer 13 nicht unter die Definition eines „verbundenen Unternehmens“ fallen.

**13.3.** Jede Partei schützt die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt, die sie für eigene Informationen ähnlicher Art anwendet, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt.

**13.4.** Nichts in diesem Vertrag verbietet die Offenlegung von Informationen, (i) die bereits allgemein verfügbar sind; (ii) die nach ihrer Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei ohne Verschulden dieser Partei allgemein verfügbar werden; (iii) die von einer Drittpartei entgegengenommen wurden, sofern diese Drittpartei sie weder direkt noch indirekt von der empfangenden Partei erhalten hat; oder (iv) die kraft Gesetzes oder auf Verlangen einer staatlichen Stelle oder Aufsichtsbehörde offenzulegen sind.

### **14. GEWÄHRLEISTUNG UND RÜCKRUF.**

**14.1. Allgemeine Bestimmungen.** Michelin beachtet das vor Ort geltende zwingende Recht und die Gewährleistungsbestimmungen, die mit den Produkten mitgeliefert oder dem Kunden auf eine andere Weise zur Verfügung gestellt wird.

**14.2.** Die Gewährleistung beginnt ab dem Datum, zu welchem die Produkte dem Kunden geliefert werden, sofern in den einschlägigen Gewährleistungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

**14.3.** Der Kunden verpflichtet sich, bei Ansprüchen seiner Endnutzer/Kunden soweit wie möglich als Zwischenperson zu fungieren, und Michelin setzt sich bei Gewährleistungsansprüchen direkt mit dem Kunden auseinander.

**14.4.** Die Gewährleistung gilt nicht für Ansprüche oder Beschwerden, die auf Umstände beruhen, welche auf die Handhabung, die Montage, die Inbetriebnahme, die Nutzung oder die Wartung der Produkte durch den Kunden in einer mit diesem Vertrag oder mit den Produktinformationen von Michelin nicht zu vereinbarenden Weise zurückzuführen sind.

**14.5. Rückruf.** Der Kunde und Michelin vereinbaren, dass sie die einschlägigen zwingenden Gesetze hinsichtlich der Verfahren und Anforderungen für Produktrückrufe beachten und befolgen.

### **15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

**15.1.** Sämtliche Ersatzansprüche des Kunden unterliegen, unabhängig von der Haftungsgrundlage, den in dieser Ziffer 15 festgelegten Beschränkungen.

**15.2.** Michelin haftet, soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, nicht für Verluste, Schäden und Geldbußen zu Lasten des Kunden,

**15.2.1.** die die Folge einer verzögerten oder unterlassenen Lieferung oder der Unmöglichkeit, dies zu tun, einschließlich jedoch nicht begrenzt auf Rohstoffknappheit, sind; oder

**15.2.2.** die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Erfüllung der Pflichten des Kunden gegenüber Dritten ergeben.

**15.3. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** DIE HAFTUNG, DIE MICHELIN GEGENÜBER DEM KUNDEN FÜR SÄMTLICHE UNMITTELBAREN SCHÄDEN ÜBERNIMMT, WELCHE DEM KUNDEN IM RAHMEN DIESES VERTRAGES ENTSTEHEN, IST, VORBEHALTLICH ZIFFER 15.4 (HAFTUNGSAUSSCHLUSS), AUF DIE DEM KUNDEN ENTSTANDENEN TATSÄCHLICHEN SCHÄDEN, DIE IN KEINEM FALL ÜBER DEN GESAMTBETRAG HINAUSGEHEN, WELCHER MICHELIN DEM KUNDEN FÜR DIE ZWÖLF (12) MONATE VOR DEM DATUM DES VERLUSTS ODER SCHADENS IN RECHNUNG GESTELLT HAT, INSGESAMT BESCHRÄNKT, SOWEIT DIES NACH ANZUWENDENDEN ZWINGENDEM RECHT ZULÄSSIG IST. KEINE PARTEI HAFTET DER ANDEREN PARTEI FÜR FOLGESCHÄDEN, INDIREKTE SCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN, BESONDERE SCHÄDEN, FÜR SCHADENERSATZ MIT ABSCHRECKENDER WIRKUNG, FÜR VERDREIFACHTEN SCHADENERSATZ, FÜR STRAFSCHADENERSATZ, FÜR MEHRFACH- ODER ERWEITERTEN SCHADENERSATZ ODER FÜR ENTGANGENE GEWINNE, UMSATZAUSFÄLLE ODER WERTMINDERUNG IN UNMITTELBAREM ODER MITTELBAREM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG ODER DER ERFÜLLUNG, WELCHE EINE PARTEI IM RAHMEN DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LEISTET.

**15.4. HAFTUNGSAUSSCHLUSS.** MICHELIN GARANTIERT NICHT, DASS ONLINE-

**PLATTFORMEN, DIE FÜR DIE BESTELLUNG VON PRODUKTEN GENUTZT WERDEN (EINSCHLIESSLICH ALLER DATEN UND INFORMATIONEN, DIE DURCH DIESE PLATTFORM ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN), STÖRUNGSFREI, SICHER, KORREKT, VOLLSTÄNDIG, FEHLERFREI, FREI VON VIREN UND SCHADCODES ODER KOMPATIBEL ODER FUNKTIONSFÄHIG MIT ANDEREN SYSTEMEN, ANDERER SOFTWARE ODER ANDEREN DIENSTEN SIND, UND ÜBERNIMMT AUCH KEINE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE NUTZUNG DER PLATTFORM ERZIELT WERDEN.**

**15.5.** Die in dieser Ziffer 15 festgelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht für:

- 15.5.1.** Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Michelin;
- 15.5.2.** Schäden, welche die direkte Folge von Betrug oder einer vorsätzlichen Missachtung dieses Vertrages durch Michelin sind;
- 15.5.3.** jede sonstige Haftung, die nach anzuwendendem zwingendem Recht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann;
- 15.5.4.** die Pflicht einer Partei zur Freistellung der anderen Partei gegen bestimmte Ansprüche Dritter und zu ihrer diesbezüglichen Verteidigung.

**15.6. Verjährung des Klagerechts.** Soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, kann keine Klage und kein Anspruch, die bzw. der auf irgendeinem gesetzlichen Anspruch beruht, der, unabhängig von der Form, in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit diesem Vertrag steht, vom Kunden (oder irgendeiner Partei, die durch oder über den Kunden einen Anspruch erhebt) nach Ablauf eines (1) Jahres nach dem anspruchsauslösenden Ereignis erhoben werden.

## **16. FREISTELLUNG.**

**16.1. Freistellung durch den Kunden.** Der Kunde ist zur Freistellung von Michelin von allen Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten), die Michelin in Verbindung mit diesem Vertrag und/oder mit einer sonstigen Vertragsbeziehung zwischen den Parteien entstehen, verpflichtet, einschließlich jedoch nicht begrenzt auf:

- 16.1.1.** eine Verwendung, eine missbräuchliche Verwendung, den Vertrieb oder Wiedervertrieb oder sonstige Handlungen, die vom Kunden, seinen leitenden Angestellten, Angestellten, verbundenen Unternehmen, Handlungsbevollmächtigten, Lieferanten oder Unterauftragnehmern durchgeführt (oder nicht durchgeführt) wurden;

- 16.1.2.** die Nichterlangung der einschlägigen Gewerbescheine, Lizenzen und/oder Genehmigungen durch den Kunden;
- 16.1.3.** die nicht fristgerechte Zahlung irgendwelcher Umsatz-, Verbrauchs-, Einkommens- oder sonstigen Steuern oder die nicht korrekte Abgabe irgendwelcher abzugebenden Steuererklärungen; und/oder
- 16.1.4.** die Verletzung dieses Vertrages und/oder irgendeiner anderen Vertragsbeziehung zwischen den Parteien,

es sei denn, dass diese Verluste durch Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von Michelin bei der Erfüllung der eigenen Pflichten gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeder sonstigen Vertragsbeziehung verursacht wurden.

**16.2. Freistellung in Zusammenhang mit geistigem Eigentum.** Michelin ist zur Freistellung des Kunden von Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten), die dem Kunden infolge eines Anspruchs oder einer Klage, dem bzw. der zufolge die Verwendung der Marken oder der Verkauf der Produkte eine Marke, ein Urheberrecht oder ein Patent Dritter verletzt, verpflichtet, wobei indes gilt,

- 16.2.1.** dass sich diese Ziffer 16 nicht auf Verletzungsansprüche oder -klagen erstreckt, die erhoben bzw. eingereicht werden, weil der Kunde die Marken oder Produkte nicht in Übereinstimmung mit diesem Vertrag oder einer sonstigen Vertragsbeziehung verwendet hat, so dass Michelin gemäß dieser Ziffer 16 infolgedessen keine Pflicht erwächst; und
- 16.2.2.** dass der Kunde Michelin den Anspruch bzw. die Klage, aus welchem bzw. welcher sich die Pflicht ergibt, unverzüglich mitteilen muss; und
- 16.2.3.** dass Michelin allein die Kontrolle über die Verteidigung und alle Vergleichsverhandlungen zur Beilegung eines solchen Anspruchs bzw. einer solchen Klage hat. Der Kunde ist verpflichtet, Michelin bei der Abwehr von Ansprüchen und Klagen bzw. bei ihrer Beilegung zu unterstützen.

**16.3.** Wird ein Anspruch erhoben oder eine Klage eingereicht auf Grund dessen bzw. derer Michelin zur Freistellung des Kunden gemäß dieser Ziffer 16 verpflichtet ist, oder besteht die Wahrscheinlichkeit, dass dies geschieht, so kann Michelin den Kunden auffordern, die Verwendung der Marken und/oder den Verkauf der Produkte unverzüglich einzustellen, und der Kunde muss dieser Forderung unverzüglich nachkommen.

**16.4.** Der Kunde stellt Michelin von allen Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Kosten oder Auslagen (einschließlich Anwaltskosten) frei, die Michelin aufgrund von Ansprüchen oder Klagen entstehen, in denen behauptet wird, dass die vertragsgemäße Nutzung von Kundendaten eine

Marke, ein Urheberrecht, ein Patent eines Dritten oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht verletzt.

**16.5.** DIESER ABSCHNITT 16 LEGT DIE GESAMTE POTENZIELLE HAFTUNG JEDER PARTEI UND DEN EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSBEHELF DER ANDEREN PARTEI FÜR ANSPRÜCHE ODER KLAGEN VON DRITTEN FEST, DIE AUF EINER VERLETZUNG DER GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE DIESER DRITTEN BERUHEN.

**16.6.** Dieser Abschnitt 16 gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

## **17. VERWENDUNG VON KUNDENDATEN UND DATENSCHUTZ.**

### **17.1. KUNDENDATEN.**

**17.1.1. Garantien des Kunden.** Der Kunde erklärt und garantiert, dass sämtliche Kundendaten, die Michelin zur Verfügung gestellt und/oder hochgeladen werden, wahrheitsgemäß, korrekt, aktuell und in jeder Hinsicht vollständig sind.

**17.1.2. Recht der Verwendung von Kundendaten.** Der Kunde ermächtigt Michelin und die verbundenen Unternehmen von Michelin und/oder ihre Unterauftragnehmer ausdrücklich, die in einer Datenbank von Michelin befindlichen Kundendaten direkt oder indirekt durch externe Dienstleister zu speichern, auf diese Kundendaten zuzugreifen, sie zu verarbeiten, zu kopieren, auszuführen, zu bereinigen und/oder zu löschen einschließlich, zur Klarstellung, der personenbezogenen Daten des Kunden, soweit sie sich auf die von Michelin gelieferten Produkte beziehen und soweit diese Tätigkeiten zur Erfüllung aller Pflichten gemäß diesem Vertrag erforderlich sind. Der Kunde ermächtigt Michelin und die verbundenen Unternehmen von Michelin und/oder ihre jeweiligen Unterauftragnehmer zudem, Kundendaten zu bereinigen und/oder zu löschen, wenn diese nicht die erforderlichen Garantien in Verbindung mit den von Michelin gelieferten Produkten aufweisen (oder wenn berechnete Zweifel bestehen) oder wenn dies zur Beachtung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

**17.1.3. Recht der Verwendung technischer Daten.** Technische Daten dürfen von Michelin, von den verbundenen Unternehmen von Michelin und/oder von ihren jeweiligen Unterauftragnehmern weltweit verwendet werden, um

- (i) die eigenen Pflichten gemäß diesem Vertrag zu erfüllen;
- (ii) dem Kunden zusätzliche Dienstleistungen wie ein eigenes, auf den Kunden

(iii) zugeschnittenes Reporting anhand der konsolidierten Daten anzubieten; und/oder Datenbanken zu erstellen und/oder zu erweitern, die für Berichte auf konsolidierter Datenbasis, Statistiken, Referenz- und/oder Benchmark-Analysen, Marketingzwecke, Forschung und/oder künftige Produktentwicklungsvorhaben genutzt werden können, solange dieser Vertrag wirksam ist und jederzeit danach in Zusammenhang mit Michelin und den verbundenen Unternehmen von Michelin und/oder ihren jeweiligen Unterauftragnehmern, sofern die technischen Daten anonymisiert wurden (so dass zwischen diesen Daten und dem Kunden weder direkt noch indirekt eine Verbindung hergestellt werden kann).

**17.1.4.** Mit Ausnahme der Rechte, die gemäß Ziffer 17.1.3 (iii) für die gesetzliche Dauer des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums gewährt werden, endet das Recht der Verwendung der technischen Daten mit dem Ende dieses Vertrages, unabhängig vom Grund ihres Endes.

### **17.2. DATENSCHUTZ.**

**17.2.1.** Jede Partei verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sie für eigene Zwecke im Rahmen dieses Vertrages durchführt, alle Pflichten, die sich aus der Beachtung aller anzuwendenden Datenschutzgesetze und regulatorischen Anforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (EU/2016/679) und ihrer etwaigen Aktualisierungen und bestehender lokaler Gesetze, sowie der Beachtung aller sonstigen außerhalb der Europäischen Union (EU) anwendbaren Datenschutzgesetze ergeben (zusammen das „Datenschutzrecht“), zu erfüllen.

**17.2.2.** Der Kunde erkennt an, dass Michelin als Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der vom Kunden erhaltenen Daten oder in einer anderen Eigenschaft die personenbezogenen Daten zum Zweck der Führung der Geschäfte im Rahmen der Vertragsbeziehung zu den eigenen Kunden unter Beachtung des Datenschutzrechts verarbeitet. Die Verarbeitung beruht auf den legitimen Interessen von Michelin in Erfüllung dieses Vertrages. Dementsprechend verpflichtet sich der Kunde, die betroffenen Personen (zum Beispiel die eigenen Angestellten) über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, und alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertrages verarbeitet werden, werden für die Dauer der Vertragsbeziehung, zuzüglich der gesetzlichen Verjährungsfristen, aufbewahrt, sofern durch das

anzuwendende Datenschutzrecht nichts anderes bestimmt ist.

**17.2.3.** Verarbeitete Daten können von den zuständigen Abteilungen von Michelin und, sofern zutreffend, von deren Unterauftragsverarbeitern, von denen sich einige außerhalb des Ursprungslandes der personenbezogenen Daten in der EU, in den USA oder in Indien befinden können, verwendet werden. Für einen hinreichenden Schutz der Übertragung solcher personenbezogenen Daten haben Michelin und die Unterauftragsverarbeiter von Michelin Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Datenübertragung, welche die Standardvertragsklauseln der EU enthalten, abgeschlossen. Übertragungen innerhalb der Michelin-Gruppe unterliegen den Binding Corporate Rules, welche von der französischen Datenschutzbehörde validiert wurden (verfügbar unter [www.michelin.com](http://www.michelin.com)).

**17.2.4.** Bei der Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums muss Michelin sicherstellen, dass geeignete Schutzvorkehrungen durchgeführt und/oder angewandt werden, einschließlich unter anderem der Standardvertragsklauseln.

**17.2.5.** Betroffene Person besitzen, soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht vorgesehen, ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Datenübertragbarkeit, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Löschung ihrer Daten. Betroffene Personen müssen sich zur Ausübung ihrer Rechte an Michelin wenden. Wird den Anträgen einer betroffenen Person nicht stattgegeben, kann diese eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einreichen.

## **18. HÖHERE GEWALT.**

**18.1. Auswirkungen der höheren Gewalt.** Jede Partei ist von ihrer Haftung für die Nichterfüllung einer Pflicht gemäß diesem Vertrag befreit, solange und soweit ihre ordnungsgemäße Erfüllung durch die betroffene Partei auf Grund des Ereignisses der höheren Gewalt unmöglich ist.

**18.2.** Der Kunde ist von seiner Zahlungspflicht gegenüber Michelin auf Grund eines Ereignisses der höheren Gewalt hingegen nicht befreit, soweit dies nach anzuwendendem zwingendem Recht oder einer zwingenden Verordnung zulässig ist.

**18.3. Mitteilung und Verpflichtung zur Begrenzung der Auswirkungen.** Ein Kunde, der sich auf ein Ereignis der höheren Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen möchte, muss Michelin unverzüglich, spätestens aber 30 Kalendertage nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt eine Mitteilung machen. Unterlässt der

Kunde eine solche Mitteilung, ist er von seiner Haftung für Nichterfüllungen infolge des Ereignisses der höheren Gewalt nicht befreit.

**18.4.** Beide Parteien unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Auswirkungen jeder Nichterfüllung dieses Vertrages auf Grund eines Ereignisses der höheren Gewalt abzuwenden bzw. zu verringern. Michelin behält sich, vorbehaltlich des anzuwendenden zwingenden Rechts, bei einer aus irgendeinem Grund eingetretenen Knappheit der Produktion oder der Lieferung von Produkten die Zuteilung der Lieferung an Michelin selbst und an andere Kunden nach eigenem Ermessen vor, ohne dem Kunden hierfür haftbar zu sein.

## **19. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND UND STREITBEILEGUNG.**

**19.1.** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht desjenigen Landes, in welchem dasjenige Michelin-Unternehmen, das diesen Vertrag herausgegeben hat, seinen Sitz hat.

**19.2.** Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird, sofern anwendbar, ausgeschlossen.

**19.3.** Im Falle einer Streitigkeit, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag ergibt, können die Parteien nach Treu und Glauben den Versuch unternehmen, diese Streitigkeit innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen durch Verhandlungen zwischen Vertretern, die zur Beilegung der Streitigkeit ermächtigt sind, beizulegen, bevor sie Klage beim zuständigen Gericht einreichen.

**19.4.** Kann eine Streitigkeit, ungeachtet der vorstehenden Ziffer 19.3, nicht beigelegt werden, so liegt die Beilegung aller sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten in den Händen derjenigen Gerichte, die am Ort des Sitzes desjenigen Michelin-Unternehmens, das diesen Vertrag herausgegeben hat, die Zuständigkeit besitzen.

**19.5.** Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieser Ziffer 19 kann Michelin, soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, Rechtsmittel bei einem zuständigen Gericht einlegen oder eine einstweilige Verfügung beantragen.

## **20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.**

**20.1. Unteraufträge.** Michelin kann jegliche Pflicht gemäß dieses Vertrages unterbeauftragen, ohne dies dem Kunden mitteilen zu müssen. Ungeachtet des Vorbesagten ist Michelin für die Handlungen und Unterlassungen jedes solchen Unterauftragnehmers verantwortlich.

**20.2. Übertragung.** Der Kunde darf diesen Vertrag oder seine Rechte oder Pflichten gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übertragen, ohne dass Michelin zuvor in schriftlicher Form eingewilligt hat. Jede Übertragung durch den Kunden ist null und nichtig. Es ist Michelin gestattet, diesen Vertrag

und jedes Recht gemäß diesem Vertrag oder Interesse daran jederzeit an ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.

**20.3. Fortbestehende Gültigkeit.** Sämtliche Pflichten der Parteien, die sich auf Zahlung, Erstattung, Freistellung und Gewährleistung beziehen, und jede Bestimmung, deren Wirksamwerden oder fortbestehende Wirksamkeit intendiert ist, und sämtliche Pflichten gemäß diesem Vertrag, die gemäß deren Bestimmungen zum Zeitpunkt der Kündigung oder danach entstehen, behalten auch nach der Kündigung oder dem Erlöschen dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

**20.4. Salvatorische Klausel.** Wird ein Artikel dieses Vertrages oder ein Teil davon für unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt, bleiben die Rechtmäßigkeit, die Gültigkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Vertragsklauseln von der Unwürdigkeit, Nichtigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit unberührt. Die Parteien führen nach Treu und Glauben Verhandlungen, um die ungültigen Bestimmungen durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, mit welchen der Vertriebs- oder Geschäftszweck, der mit der rechtswidrigen, nichtigen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung ursprünglich verfolgt wurde, erreicht werden kann.

**20.5. Sprache und Mitteilungen.** Dieser Vertrag wurde in der Sprache desjenigen Landes abgefasst, in welchem dasjenige Michelin-Unternehmen, das diesen Vertrag herausgegeben hat, seinen Sitz hat wurde. Sämtliche Mitteilungen und sonstigen Korrespondenzen, die nach diesem Vertrag und jeder anderen Vertragsbeziehung zwischen den Parteien erforderlich oder zulässig sind, bedürfen der Schriftform und sind in der Sprache dieses Vertrages oder in einer von den Parteien einvernehmlich vereinbarten Sprache abzufassen oder es ist ihnen eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Alle diese Mitteilungen und Korrespondenzen sind gültig, sofern sie per Kurier, als Einschreiben, als Expresspost oder Einschreiben mit Rückschein an die in der Einleitung zu diesem Vertrag angegebene Anschrift (oder an eine andere Anschrift, welche sich die Parteien schriftlich mitgeteilt haben) versandt wurden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Mitteilung in der Sprache dieses Vertrages und der beigefügten beglaubigten Übersetzung ist die Textfassung der Mitteilung in der Sprache dieses Vertrages maßgeblich. Jede Partei kann ihre Zustellungsanschrift durch eine geeignete schriftliche Mitteilung an die andere Partei gemäß dieser Ziffer 20.5 ändern.

**20.6. Prüfrecht.** Der Kunde verpflichtet sich, Michelin auf Verlangen finanzielle Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die Michelin benötigt, um überprüfen zu können, ob der Kunde seine Pflichten gemäß diesem Vertrag erfüllt. Diese Aufzeichnungen und Unterlagen sind vom Kunden nach dem Erlöschen oder der Kündigung dieses Vertrages mindestens fünf (5) Jahre lang aufzubewahren. Der Kunde verpflichtet sich, Michelin alle diese Aufzeichnungen und Unterlagen nach einer schriftlichen Mitteilung von Michelin oder dem von Michelin beauftragten externen Prüfer innerhalb von

zweiundsiebzig (72) Stunden zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Vor Ort werden Audits während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt. Michelin behält sich das Recht vor, jeden Nutzen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich zu entziehen, wenn der Kunde die Unterlagen nicht zur Zufriedenheit von Michelin zur Verfügung stellt.

**20.7. Gesamtheit des Vertrages.** Dieser Vertrag und alles, was kraft Verweises in sie aufgenommen wird, stellen die gesamte von den Parteien getroffene Abmachung dar und ersetzen alle vorausgegangenen schriftlichen Dokumente und Korrespondenzen (sofern zutreffend) bezüglich des Gegenstands dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**20.8. Unterzeichnung/Ausfertigungen.** Dieser Vertrag kann, soweit eine Unterzeichnung stattfindet, nach seiner Unterzeichnung in jeder beliebigen Anzahl von Exemplaren ausgefertigt werden, wobei jedes Exemplar als Original gilt und alle Exemplare zusammen ein und dieselbe Urkunde darstellen. Dieser Vertrag wurde von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet und die mittels elektronischer Übertragung auf diesen Vertrag angebrachte elektronische Signatur ist rechtsverbindlich wie eine physische Unterschrift.

**20.9. Beziehung zwischen den Parteien.** Dieser Vertrag gilt für den Verkauf von Michelin-Produkten an den Kunden. Die Begründung einer Franchise-Beziehung zwischen den Parteien wird weder von der einen noch von der anderen Partei beabsichtigt. Der Kunde hat Michelin keine Franchise-Gebühr bezahlt und betreibt kein von Michelin zur Verfügung gestelltes Vertriebssystem. Dieser Vertrag ist nicht dahingehend auszulegen, dass ein Joint Venture, eine Vereinigung, eine Personengesellschaft, ein Arbeitsverhältnis oder eine sonstige Unternehmensorganisation oder sonstige Agenturbeziehung zwischen dem Kunden und Michelin gegründet wird.

**20.10. Duldung.** Unterlässt es eine Partei, eines ihrer Rechte gemäß diesem Vertrag durchzusetzen oder auszuüben, so darf diese Unterlassung nicht als Verzicht auf dieses Recht ausgelegt werden. Keine Sitte, keine Gepflogenheit und kein Handelsbrauch stellen einen Verzicht auf eine Bestimmung dieses Vertrages dar.

**20.11. Änderungen.** Michelin behält sich, soweit nach anzuwendendem zwingendem Recht zulässig, vor, diesen Vertrag jederzeit zu ändern. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu welchem sie erstmals zur Verfügung gestellt wurden, unabhängig davon, wie sie übermittelt wurden. Die anzuwendenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Website von Michelin eingesehen werden.

**20.12. Widersprüche.** Widersprüche zwischen irgendeiner Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den nachfolgenden landesspezifischen Anlagen und Unklarheiten sind dadurch auszuräumen, dass die genannten Dokumente in folgender Rangfolge als maßgeblich anzuwenden

sind: die landesspezifischen Anlagen und danach diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**20.13.** Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den nachfolgenden landesspezifischen Anlagen auf der einen Seite und

irgendwelchen Dokumenten des Kunden (wie etwa Bestellungen, allgemeine Einkaufsbedingungen usw.) auf der anderen Seite sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nachrangig die landesspezifischen Anlagen maßgeblich.

## LANDESSPEZIFISCHE ANLAGE | SCHWEIZ

Diese Landesspezifische Anlage findet in der Schweiz Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Michelin Suisse SA für das Ersatzgeschäft (Neureifen, Runderneuerung, Services und Ankauf von Karkassen) und dieser Landesspezifischen Anlage ist letztere maßgeblich.

Die Bezugnahme auf eine Klausel bedeutet die Bezugnahme auf eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

**1. PRÄAMBEL.**

Die Präambel wird um folgende Formulierung ergänzt:

*Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten durch Inanspruchnahme des Karkassmanagementservice als anerkannt.*

*Ergänzende, entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Michelin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht; sie gelten nur, wenn und soweit Michelin sie im Einzelfall von schriftlich anerkennt. Diese Bedingungen erhalten Gültigkeit, unabhängig davon, in welcher Weise sie dem Kunden zur Kenntnis gelangen, ab dem Zeitpunkt, ab dem er sie kannte oder kennen musste.*

**2. AUSLEGUNG.**

Die Definition "Kunde" in Ziffer 1.1 (Begriffsbestimmungen) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**Kunde:** mit Michelin in laufender Geschäftsbeziehung stehender Händler und gewerblicher Grossverbraucher.

Die Definition „Produkte“ in Ziffer 1.1 (Begriffsbestimmungen) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**Produkte:** alle von Michelin vertriebenen Produkte wie z.B. Neureifen und runderneuerte Reifen und erbrachten Services. Das beinhaltet:

- alle angebotenen Waren (z.B. Neureifen, runderneuerte Reifen, Zubehör) sowie
- Services (wie z.B. Runderneuerungen).

**3. AUFGABE VON BESTELLUNGEN, ANNAHME UND LIEFERUNG.**

- a) Ziffer 2.2 (Annahme) wird durch folgende Formulierung ergänzt: *Michelin prüft und bearbeitet Bestellungen des Kunden nur hinsichtlich Typ und Menge der bestellten Produkte. Preis- und Konditionsangaben sowie Lieferzeitpunkt und -menge in der Bestellung sind nicht Gegenstand der Bestätigung.*

- b) Ziffer 2.5 (Lieferung) wird durch folgende Formulierung ergänzt: *Wird im Einzelfall eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen übernommen, so bedarf dies zur Wirksamkeit der Schriftform und gilt nur unter der Voraussetzung ungestörten Fabrikationsganges und ungestörter normaler Transportmöglichkeiten.*

- c) Ziffer 2.6 und Ziffer 2.7 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
*2.6 Soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben oder vereinbart ist, liefert Michelin auf eigene Gefahr frei Haus an den Kunden (DAP Incoterms® 2020). Das Entladen der Lieferfahrzeuge obliegt dem Kunden. Die Entladung hat zu dem mit ihm vereinbarten Entladungstermin zu erfolgen. Ist ein solcher*

*Termin nicht vereinbart, hat der Kunde das Fahrzeug umgehend zu entladen. Die Produkte werden auf dem vom Kunden zugewiesenen Abstellplatz auf seinem Gelände abgestellt. Wird im Einzelfall beschleunigte Versendung verlangt, trägt der Kunde die Mehrkosten. Eine Vergütung für Selbstabholung wird nicht gewährt.*

- d) Ziffer 2.8 wird zu Ziffer 2.7 und wird um folgende Formulierung ergänzt:

*Sofern Michelin ausnahmsweise Produkte zurücknimmt, wird der ursprünglich berechnete und fakturierte Nettopreis gutgeschrieben. Darüber hinaus behält sich Michelin die Berechnung der durch die Rücknahme entstandenen Kosten in Form einer festzusetzenden angemessenen Pauschale vor.*

- e) Ziffer 2 wird um eine neue Ziffer 2.8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

*Michelin stellt Kunden mit signifikantem Hofgeschäft ohne signifikantes Wiederverkaufsgeschäft den Service 3rd Party (im Folgenden „3P“) zur Verfügung. Über 3P erhält der Kunde die Möglichkeit, im Falle einer Nichtverfügbarkeit ausgewählter Neu-Reifen sich diese von einem ausgewählten Michelin-Handelspartner im Wiederverkauf bzw. Grosshändlern (beide im Folgenden „Anbieter“) ausliefern zu lassen. Michelin behält sich die Begrenzung von Bestellmengen und -zeiträumen je nach Verfügbarkeit vor.*

*Der Anbieter erfüllt alle rechtlichen Voraussetzungen an eine e-commerce Geschäftstätigkeit und gewährleistet Käuferschutz sowie Datensicherheit und –verschlüsselung. Michelin weist darauf hin, dass nicht alle am Markt befindlichen Anbieter berücksichtigt werden. Die Auswahl steht in unserem alleinigen Ermessen.*

*Der Kunde kann bei Nichtverfügbarkeit der Neu-Reifen während des Bestellprozesses telefonisch, per EDI oder auf e-Portal mittels Betätigung eines Buttons die Auslieferung durch Anbieter wählen. Kunde stimmt damit der Übermittlung seiner bei Michelin hinterlegten Daten (Name, Firma, Lieferadresse sowie Bestelldaten) zu. Michelin übermittelt anschliessend diese Daten direkt an den Anbieter. Nach Übermittlung erhält der Kunde unverzüglich eine Statusmeldung zur Auslieferung über das System. Der Kaufvertrag kommt zwischen Kunde und Michelin zustande.*

**4. EIGENTUM UND GEFAHRÜBERGANG.**

- a) Ziffer 3.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*Die Gefahr geht grundsätzlich bei Übergabe auf den Kunden über.*

*Ist eine Holschuld bei inländischer Lieferung vereinbart, geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Lieferant den Liefergegenstand dem Kunden zur Abnahme bereitstellt (EXW Incoterms® 2020).*

Ist ein Versendungskauf vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe der Produkte an die mit der Versendung beauftragte Person auf den Kunden über (CIP Incoterms® 2020). Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die aus der Sphäre des Kunden stammen, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

b) Ziffer 3.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

3.2.1 Michelin behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Produkten vor, bis alle, auch bedingt und künftig, entstehenden Forderungen gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind. Gleiches gilt, solange Michelin Dritten gegenüber als Sicherungsgeber im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung steht.

Michelin ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am Geschäftssitz des Kunden eintragen zu lassen. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde zudem sein Einverständnis im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte ab, so dass Michelin den Eigentumsvorbehalt ohne zusätzliches Mitwirken des Kunden eintragen lassen können. Falls Michelin in der Folge gegenüber dem Kunden oder Dritten den Eigentumsvorbehalt zur Wahrung der Rechte gerichtlich oder aussergerichtlich geltend machen muss, ist Michelin berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in Rechnung zu stellen.

3.2.2 Michelin ist im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Kunden berechtigt, die zurückgenommenen Produkte

- i) zum Marktpreis (= erzielbarer Wiederverkaufserlös), oder
- ii) entsprechend Ziffer 8.7. unter Abzug der Wertminderung gutzuschreiben.

In allen Fällen ist Michelin berechtigt, die Rücknahmekosten in Höhe von 10 % des gutgeschriebenen Betrages von der Gutschrift abzusetzen. Dem Kunden bleibt der Nachweis tatsächlich geringerer Wertminderung und geringerer Rücknahmekosten unbenommen.

3.2.3 Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit von Michelin nicht gelieferten Erzeugnissen wird zum Zwecke der Beweiserleichterung der Miteigentumsanteil von Michelin an den im Besitz des Kunden befindlichen Erzeugnissen gem. Art. 727 ZGB in der Weise festgestellt, dass die Zugänge der Erzeugnisse von Michelin innerhalb der letzten 6 Monate vor Geltendmachung der Vorbehaltsrechte wertmässig ins Verhältnis zu im gleichen Zeitraum von dritter Seite gelieferten Erzeugnissen gesetzt werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines anderen Miteigentumsanteils unbenommen.

3.2.4 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Der Kunde tritt Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall bereits jetzt in Höhe des Wiederbeschaffungswertes an Michelin ab. Der Kunde hat die

Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

3.2.5 Der Kunde tritt bis zur vollen Tilgung aller seiner Verbindlichkeiten im Sinne von Ziffer 3.2.1. die ihm aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten in vollem Umfang bereits jetzt an Michelin ab. Der Kunde enthält sich aller Handlungen, die die vereinbarte Vorausabtretung beeinträchtigen könnten, insbesondere der Vereinbarung der Unabtretbarkeit der ihm aus der Weiterveräusserung entstehenden Forderungen sowie der Aufnahme der Forderungen in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis. Entsteht dennoch ein Kontokorrentverhältnis, so gilt die Kontokorrentforderung in der Höhe an Michelin abgetreten, die den in das Kontokorrentverhältnis aufgenommenen Forderungen aus Weiterveräusserung von durch Michelin gelieferten Erzeugnissen entspricht. Das Gleiche gilt nach erfolgter Saldierung für den an Stelle der Kontokorrentforderung tretenden Saldo.

3.2.6 Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen, nicht Michelin gehörenden Waren oder zusammen mit Leistungen in Rechnung gestellt wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gem. Ziffer 3.2.5. in Höhe des vom Kunden seinem Abnehmer für die Vorbehaltsware berechneten Betrages inkl. Mehrwertsteuer als vereinbart; ist der Einzelpreis der Vorbehaltsware von Michelin in dieser Rechnung nicht gesondert aufgeführt, so gilt die Abtretung in Höhe des von Michelin dem Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung an seinen Abnehmer berechneten Preises. Erbringt der Kunde im Zusammenhang mit dem Verkauf der Vorbehaltsware eine damit verbundene Leistung, wie z. B. Montage, Auswuchten o. Ä., und werden auf der Rechnung die Vorbehaltsware und die Leistung nicht getrennt aufgeführt, also der Rechnungswert nur als Gesamtpreis ausgewiesen, so gilt die gesamte Forderung als an Michelin abgetreten.

3.2.7 Der Kunde ist zur Weiterveräusserung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur unter der Voraussetzung berechtigt und ermächtigt, dass die oben bezeichneten Forderungen auf Michelin übergehen und in seinen Rechnungskopien, Lieferscheinen oder sonstigen Unterlagen der Name des Michelin Fabrikates aufgeführt wird.

3.2.8 Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräusserung trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis von Michelin bleibt hiervon unberührt. Michelin kann die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen widerrufen, wenn die in Ziffer 3.2.10. und 3.2.11. genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei Vorliegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden, wie in Ziffer 2.7. beschrieben, erlischt die Befugnis des Kunden zur Weiterveräusserung der Eigentumsvorbehaltsware und zum Einzug der an Michelin abgetretenen Forderungen. Der Kunde hat in diesem Falle den von Michelin Beauftragten zu gestatten, sämtliche Massnahmen in seinem Betrieb zu treffen, die Michelin zur Wahrung und Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt angemessen und erforderlich erscheinen.

3.2.9 Will ein Kunde Aussenstände, die ganz oder teilweise aus der Veräusserung der Produkte von Michelin resultieren, an einen Dritten im Wege des Factoring oder jeder anderen Form des Forderungskaufs (im Folgenden nur noch „Factoring“) verkaufen oder abtreten, so ist der Kunde verpflichtet, Michelin dies vorher mitzuteilen und die Zustimmung von Michelin einzuholen.

Der Kunde überträgt Michelin schon jetzt in der Höhe des jeweiligen Saldos Forderungen, die dem Kunden aus dem Factoring-Geschäft gegen den Factor zustehen.

Besteht Besorgnis, dass die Forderungen bzw. Sicherungsrechte von Michelin beeinträchtigt oder gefährdet sind, so kann Michelin den Factor jederzeit über die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Sicherungsrechte informieren und Leistung an Michelin verlangen. Erfolgt ein Verkauf oder eine Abtretung der Forderungen ohne die Zustimmung von Michelin, hat der Kunde Michelin den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Sollten in einem solchen Fall Unsicherheiten über die Berechtigung von Michelin bestehen, so verpflichtet sich der Kunde, bis zur Klärung den Factor anzuweisen, auszuzahlende Beträge in der Höhe des Saldos auf ein von Michelin benanntes Treuhandkonto einzuzahlen oder dort zu hinterlegen.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten sowohl für das so genannte echte Factoring – der Factor trägt das Bonitätsrisiko – als auch für das unechte Factoring, bei dem das Ausfallrisiko beim Verkäufer der Forderungen verbleibt.

3.2.10 Der Kunde macht Michelin unverzüglich Mitteilung von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung der Eigentumsvorbehalts- bzw. Sicherungsrechte von Michelin durch Dritte und bestätigt diese Rechte sowohl Dritten als auch Michelin gegenüber schriftlich.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung bzw. -übertragung dieser Rechte ist dem Kunden untersagt.

3.2.11 Übersteigt der Wert der für Michelin bestehenden Sicherheiten (bezüglich Eigentumsvorbehaltsrechten ist der Rechnungswert der Vorbehaltsware massgeblich) die Forderungen von Michelin insgesamt nachhaltig um mehr als 20 %, so ist Michelin auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von Michelin verpflichtet.

## 5. GEISTIGES EIGENTUM; KEINE VERUNGLIMPUNG VON PRODUKTEN DER MICHELIN MARKEN.

Ziffer 5.1.10 findet in den vorliegenden Landesspezifischen Anlagen keine Anwendung.

## 6. ANNAHME ODER ABLEHNUNG DER PRODUKTE DURCH DEN KUNDEN.

Ziffer 6.1 wird um folgende Formulierung ergänzt:

**Für die Prüfungs- und Rügepflicht des Kunden gilt Art. 201 OR. Kunde hat den Fahrer auf Verlangen zum Zwecke der Überprüfung der Ablademenge Zugang zum Abladeort zu gewähren unter der Bedingung ausreichender persönlicher Schutzausrüstung und Einhaltung der jew. Hausordnung.**

## 7. PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND STEUERN.

Ziffer 7.2 (Preise) wird um folgende Formulierung ergänzt:

**Beträgt die Leistungs- oder Lieferzeit ab Bestellung weniger als vier Monate und tritt in dieser Zeit eine Preiserhöhung ein, ist der Kunde zum Rücktritt von seiner Bestellung berechtigt. Der Rücktritt ist Michelin unverzüglich nach Bekanntgabe der Preiserhöhung und vor Lieferung schriftlich mitzuteilen**

## 8. ZAHLUNG.

a) Ziffer 8.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**Rechnungen und Gutschriften von Michelin sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, sofern auf der Rechnung bzw. Gutschrift oder im Vertriebsprogramm oder Vertrag nichts Abweichendes dazu angegeben ist. Bei Verzug des Kunden werden sämtliche offenen Forderungen, unabhängig von Zahlungszielen, zur sofortigen Zahlung fällig.**

b) Ziffer 8.3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**Michelin behält sich die Annahme von Schecks grundsätzlich vor, Michelin nimmt vordatierte Schecks nicht an. Schecks gelten nur dann als Barzahlung, wenn sie uns innerhalb der Zahlungsfristen gutgeschrieben wurden. Schecks werden nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgebracht. Entstandene Kosten zuzüglich der entsprechenden Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Kunden. Für richtiges Vorzeigen und Beibringen von Protesten übernimmt Michelin keine Gewähr.**

c) Ziffer 8.5 wird um folgende Formulierung ergänzt:

**Einwendungen des Kunden gegen die Rechnung oder den Rechnungsbetrag (z. B. wegen ausgebliebener oder unvollständiger Lieferung) sind schriftlich bei der Michelin Suisse SA, Route Jo Siffert 36, Z.I. 3, Postfach 144, CH-1762 Givisiez, anzuzeigen (Eingang der Reklamation). Nach vorbehaltloser Zahlung oder Fristablauf ohne schriftliche Anzeige sind Einwendungen gegen die Rechnung ausgeschlossen.**

d) Ziffer 8.7 wird um folgende Formulierung ergänzt:

**Michelin behält sich die Aufhebung der Kreditgewährung – auch innerhalb der Zahlungsfristen – vor für den Fall, dass Gründe die Besorgnis rechtfertigen, die Forderungen oder Sicherungsrechte von Michelin seien gefährdet. Michelin ist auch berechtigt, jederzeit eine im Ermessen von Michelin ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Erfolgt die Sicherung auf das Ersuchen von Michelin hin nicht fristgemäss, so wird die Forderung sofort fällig**

e) Ziffer 8.9. wird um folgende Formulierung ergänzt:

**Der Kunde kann nur auf der Grundlage von Michelin anerkannter, unbestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftiger fälliger Gegenansprüche Zahlungen zurückhalten oder Aufrechnung erklären.**

**Ein Anspruch auf Auszahlung oder Verrechnung von Umsatzboni oder sonstigen Prämien und Konditionsbestandteilen entsteht frühestens ein Monat nach Ablauf des entsprechenden Bezugszeitraums. Er besteht insbesondere erst dann, wenn alle fälligen Forderungen vom Kunden beglichen wurden.**

f) Ziffer 8 wird um eine neue Ziffer 8.12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**Ist Zahlung per Lastschrift oder im SEPA- Lastschriftverfahren vereinbart, wird entsprechend dem erteilten Mandat im Lastschrift- oder im SEPA- Lastschriftverfahren der in der Rechnung ausgewiesene Endbetrag von dem Bank- bzw.**

Postkonto des Kunden abgebucht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Michelin ihn spätestens 5 Werktage vor Abbuchung durch eine Vorankündigung über den Zahlungsbetrag sowie über das Abbuchungsdatum informiert. Durch die Vorankündigung ist es dem Kunden möglich, für die entsprechende Deckung auf seinem zuvor angegebenen Konto zu sorgen.

#### **9. ZAHLUNGSVERZUG ODER NICHTZAHLUNG; VERÄNDERTE FINANZLAGE.**

Ziffer 9.1 – 9.4 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Sobald die Rechnungen fällig sind, wird der Kunde durch Mahnung in Verzug gesetzt. Befindet sich der Kunde im Verzuge, so hat er Verzugszinsen zu 5 Prozentpunkten pro Jahr aus dem Bruttoendbetrag der fälligen Rechnung zu bezahlen. Unberührt davon bleibt Michelin's Recht, Schadensersatz wegen Verzugs geltend zu machen. Zudem fallen im Mahnwesen die folgenden Kosten an: 1. Mahnung: CHF 5.00, 2. Mahnung CHF 30.00. Bei weiterem Zahlungsverzug übergibt Michelin die Forderungen einem von Michelin beauftragten Inkassounternehmen, wodurch weitere Bearbeitungskosten gemäss Richtlinien des Verbands der Inkassotreuhandlinstitute zu Lasten des Kunden anfallen ([https://inkassoverband.ch/wp-content/uploads/2020/05/20200518-vsi-GI%C3%A4ubigerschaden\\_extern.pdf](https://inkassoverband.ch/wp-content/uploads/2020/05/20200518-vsi-GI%C3%A4ubigerschaden_extern.pdf)).

Bei Zahlungsverzug oder wenn sonstige Gründe die Besorgnis rechtfertigen, dass die Vorbehaltsrechte von Michelin gefährdet sind, kann Michelin die in Ziffer 3 dieser Landesspezifischen Anlage genannten Sicherungsrechte geltend machen. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, die zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Michelin die notwendigen Unterlagen, insbesondere Lieferscheine, Rechnungen, Lagerbestandslisten etc., auszuhändigen. Bei Zahlungsverzug oder wenn sonstige Gründe die Besorgnis rechtfertigen, dass die Vorbehalts- und Sicherungsrechte gefährdet sind, ist der Kunde auf Verlangen von Michelin verpflichtet, die unter Ziffer 3.2.5. bezeichnete Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen.

Wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden, eintretende Zahlungsschwierigkeiten (z. B. Betreibungen, Konkursandrohung) oder ein im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten etwa eintretender Wechsel der Firmeninhaber entbinden uns von der Erfüllung etwa laufender Lieferaufträge und berechtigen uns zur sofortigen Liefereinstellung, es sei denn, der Kunde leistet Zug-um-Zug-Zahlung. Selbiges gilt, sofern es sich nicht um eine Vereinbarung über fortlaufende Lieferung von Produkten handelt auch bei der Eröffnung eines Nachlass- oder Konkursverfahrens.

#### **10. KÜNDIGUNG.**

Ziffer 12 findet in den vorliegenden Landesspezifischen Anlagen keine Anwendung.

#### **11. GEWÄHRLEISTUNG UND RÜCKRUF.**

- a) Ziffer 14.2 wird um folgende Formulierung ergänzt:  
Gewährleistungsansprüche verjähren 2 Jahre nach Lieferung an den Kunden.
- b) Ziffer 14.3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Kunde kann Gewährleistungsansprüche („Beanstandungen“) telefonisch, über MyPortal sowie gegenüber dem Außendienst wie folgt geltend machen:

- i. Sämtliche als verpflichtend markierte Angaben zur Beanstandung müssen vollständig und zutreffend sein. Dies umfasst die Zusicherung, dass das beanstandete Produkt ausschließlich auf dem im Rahmen der Beanstandung angegebenen Fahrzeug gefahren wurde.
- ii. Der Kunde benennt Michelin einen Händler als Kontakt zur Reklamationsabwicklung.
- iii. Michelin entscheidet nach Prüfung der Angaben über eine Begutachtung der Produkte. Hierfür werden die Produkte nach Rücksprache mit dem zur Abwicklung benannten Händler durch Michelin oder einen von Michelin beauftragten Spediteur abgeholt. Die Abholung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Einsenders.
- iv. Zum Zwecke der einwandfreien Begutachtung ist Michelin befugt, den beanstandeten Reifen einzuschneiden bzw. zu zerschneiden. Ein begutachteter Reifen geht im Falle einer Gutschrift oder eines sonstigen Ersatzes ins Eigentum von Michelin über.
- v. Wird ein beanstandeter Reifen trotz Kompensationsleistung – aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – nicht begutachtet, verbleibt dieser im Eigentum des Produkteigentümers. Diesem obliegt als Reifeneigentümer auch die ordnungsgemäße Entsorgung des Reifens.

Der Kunde stellt vor Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche sicher und versichert mit Geltendmachung, dass der Eigentümer des Produkts

- i. Den oben genannten Angaben gem. Ziffer 14.3.i. zugestimmt hat,
- ii. sich mit dem Eigentumsübergang an Michelin im Falle einer Gutschrift oder eines sonstigen Ersatzes einverstanden erklärt hat,
- iii. in die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Michelin sowie die Verarbeitung zum Zweck der Abwicklung der Beanstandung eingewilligt hat und
- iv. den vorliegenden Bedingungen für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gem. Ziffer 14.3 vollumfänglich zugestimmt hat.

- c) Ziffer 14.4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
Michelin übernimmt Gewähr nur nach den folgenden Bestimmungen:

14.4.1 Soweit Michelin im Rahmen der Mängelhaftung verpflichtet ist, leistet Michelin Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von Michelin entweder durch kostenlose Mängelbeseitigung oder durch Neulieferung.

14.4.2 Sofern nach Entscheidung von Michelin Mängel durch Instandsetzung ordnungsgemäss beseitigt werden können, behält Michelin sich diese statt Ersatzlieferung vor.

Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.

14.4.3 Anstelle eines mit einem nicht unerheblichen Mangel behafteten Reifens oder Schlauchs wird umtauschweise Ersatz zu dem am Tage der Ersatzlieferung für den Kunden gültigen Preis zuzüglich Mehrwertsteuer

geliefert. Michelin behält sich bei Geschäften mit Unternehmern eine angemessene Anrechnung des Gebrauchsvorteils unter Berücksichtigung der vorhandenen Restprofiltiefe vor.

Erzeugnisse, für die eine Ersatzleistung gewährt worden ist, gehen in das Eigentum von Michelin über.

Alle Lieferungen von Reifen erfolgen unter der auflösenden Bedingung, dass bei Verwendung eines solchen Reifens für Gewährleistungszwecke der Liefervertrag bezüglich dieses Reifens aufgehoben wird. Mit Eintritt dieser Bedingung, d. h., sobald der Händler einen Ersatzreifen seinem Lager entnimmt, um ihn für Gewährleistungszwecke zu verwenden, wird der Liefervertrag hinsichtlich dieses Reifens rückgängig gemacht. In einzelnen Fällen, in denen eine Gewährleistungsverpflichtung verneint wird, gilt die auflösende Bedingung hinsichtlich des in diesem Einzelfall verwendeten Reifens als von Anfang an nicht eingetreten.

Die von Michelin verwendeten Größenangaben, technischen Angaben (z. B. Masse) und werblichen Aussagen sind keine Garantien für zugesicherte Eigenschaften.

14.4.4 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bzw. von Michelin zu vertretende Mängel liegen nicht vor, wenn:

- i. die Reifen von anderen als von Michelin repariert, runderneuert oder in sonstiger Weise bearbeitet wurden;
- ii. die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung, auf selbst oder von Dritten unsachgemäß vorgenommene Profiländerungen, Einkerbungen usw. oder auf Unfall zurückzuführen ist;
- iii. bei Reifen der notwendige bzw. der von Michelin in der neuesten Fassung der technischen Unterlagen jeweils vorgeschriebene Luftdruck nicht eingehalten wurde;
- iv. der Reifen einer übermäßigen, vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt war, wie beispielsweise durch Überschreiten der für jede einzelne Reifengröße zulässigen Belastung und der dazu jeweils zugeordneten Fahrgeschwindigkeit;
- v. der Reifen durch unrichtige Radstellung schadhaft wurde oder durch andere Störungen im Radlauf (z. B. dynamische Unwucht) in seiner Leistung beeinträchtigt wurde;
- vi. das Schadhaftwerden des Reifens auf nicht lehrenhaltige, defekte oder rostige Felgen zurückzuführen ist oder der Reifen auf eine andere als auf die laut den jeweils maßgeblichen technischen Daten vorgeschriebene Felge aufgelegt war;
- vii. der Reifen durch äussere Einwirkung oder mechanische Verletzung schadhaft geworden oder übermäßiger Erhitzung ausgesetzt gewesen ist;
- viii. die Fabriknummer oder die Fabrikationszeichen nicht mehr vorhanden sind;
- ix. es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Erzeugnisses handelt.

14.4.5 Für von Michelin durchgeführte Runderneuerungen, Reparaturarbeiten und sonstige nachträgliche Reifenbearbeitungen übernimmt Michelin Gewährleistung im obigen Sinne, soweit sie sich auf die von Michelin erbrachten Leistungen bezieht. Weitergehende Gewährleistung kann nicht übernommen werden, da es sich um Bearbeitung gebrauchten Materials handelt.

14.4.6 Der Kunde hat die Empfehlungen von Michelin bezüglich Lagerung, Reifenauswahl, Montage, Aufpumpen, Luftdruck, Verwendung/Einsatzbeschränkungen, Kontrolle, Reparaturen o. Ä. sowie der Wartung der Reifen einzuhalten. Der Kunde informiert seine Abnehmer über unsere Empfehlungen. Seinen Abnehmern, die nicht Endverbraucher sind, hat er diese Informationspflichten weiterzugeben.

14.4.7 Der Kunde verpflichtet sich, MICHELIN Remix und LAURENT® retread Reifen nur als solche bezeichnet zu verkaufen, insbesondere nicht als Neureifen zu verkaufen. Er wird seinen Abnehmern genaue Beschaffenheit und technische Details dieser Produkte erläutern.

14.4.8 Der Kunde hat seine Mitarbeiter im Umgang mit Michelin Produkten zu schulen. Er stellt sicher, dass Reparaturen (z. B. von Reifenschäden oder bei Schweißarbeiten am Rad) nur nach Demontage der Rad-Reifen-Einheit durchgeführt werden.

14.4.9 Detaillierte Informationen hierzu finden sich in den technischen Dokumentationen oder im Internet unter [www.michelin.ch](http://www.michelin.ch).

14.4.10 Der Kunde ist verpflichtet, bei Weitergabe des Produktes an seinen Endabnehmer die technischen Richtlinien und Betriebsanleitungen zu beachten, seine Abnehmer entsprechend aufzuklären und sie zu verpflichten, diese Informationskette bis zum Endabnehmer zu gewährleisten

## **12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.**

Ziffer 15 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: **Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist, gleich aus welchem Haftungsgrund** (z. B. aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung und Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Ausgleich unter Schuldner usw.), **ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens Michelin oder eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Michelin beruht.** Vorbehalten bleibt die Haftung gegenüber dem Geschädigten nach dem Produkthaftungspflichtgesetz (PrHG).

Diese Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Michelin.

## **13. VERWENDUNG VON KUNDENDATEN UND DATENSCHUTZ.**

Ziffer 17.2.5. wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

Betroffene, die ihre Rechte ausüben möchten, können sich an folgende verantwortliche Stelle wenden: Michelin Suisse SA, z.

Hd. des Datenschutzbeauftragten, Route Jo Siffert 36, 1762 Givisiez, [datenschutz@michelin.com](mailto:datenschutz@michelin.com). Ihr Beschwerderecht können Sie beim Zivilgericht in Fribourg oder bei dem Zivilgericht, das für Ihren Wohnsitz/Sitz zuständig ist, geltend machen. Weitere Informationen erhalten Sie vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home.html>.

#### **14. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND UND STREITBEILEGUNG.**

- a) Ziffer 19.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
*Es gilt ausschließlich schweizerisches Recht.*
- b) Ziffer 19.4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
*Unbeschadet Ziffer 19.3 ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Fribourg (unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel ans Bundesgericht).*

#### **15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.**

- a) Ziffer 20.5. (Sprache und Mitteilungen) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
*Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden deutscher, französischer und italienischer Sprache erstellt. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den verschiedenen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (deutsch, französisch, italienisch) gilt der deutsche Originaltext.*
- b) Ziffer 20.7. (Gesamtheit des Vertrages) findet in den vorliegenden Landesspezifischen Anlagen keine Anwendung.

#### **16. RETREADING.**

Eine neue Ziffer 21 (RETREADING) mit folgendem Wortlaut wird ergänzt:  
*Folgende Arten werden unterschieden:*

**21.1 Kundeneigen (Nomi):** Der Kunde reicht eine runderneuerungsfähige Karkasse zur Durchführung einer Runderneuerung in den in der jeweils aktuellen KB-Liste genannten Möglichkeiten ein. Die zur Wahl stehenden Produktmöglichkeiten und Marken richten sich nach Dimension und Profil der eingeschickten Karkasse. Das tagesaktuelle Runderneuerungsprogramm ist über das Michelin Service Center abrufbar. Nach Durchführung der Runderneuerung erhält der Kunde den runderneuten Reifen auf der von ihm eingeschickten Karkasse.

**21.2 Karkassbank:** Der Kunde kann Karkassen auf ein Karkassbankkonto einzahlen und bei Bedarf einen runderneuten Reifen hiervon abrufen. Zur Kontoeröffnung und der Abwicklung schliesst der Kunde einen separaten Karkassbankvertrag mit Michelin ab.

**21.3 Umtausch:** Der Kunde reicht eine runderneuerungsfähige Karkasse zur Verwendung für die Runderneuerung ein und bestellt hierfür im Gegenzug einen runderneuten Reifen. Diesen erhält er nach Prüfung und Feststellen der Tauglichkeit der eingereichten Karkasse. Das Profil des runderneuten Reifens wählt der Kunde unter Berücksichtigung der Dimension und des Profils der eingeschickten Karkasse auf Basis der jeweils aktuellen KB-Liste. Die zur Wahl stehenden Produktmöglichkeiten und Marken richten sich nach Dimension und Profil der eingeschickten Karkasse. Das tagesaktuelle Runderneuerungsprogramm ist über das Michelin Service Center abrufbar.

**21.4 Runderneuerung inklusive Karkasse:** Michelin bietet dem Kunde je nach Verfügbarkeit einen runderneuten Reifen inklusive Karkasse auf Basis der jeweils aktuellen KB-Liste zum Kauf an. Michelin behält sich das Recht vor das laut KB-Liste aktuelle Runderneuerungsangebot inklusive Karkasse jederzeit zu verändern.

**21.5 Ankauf von Karkassen:** Der Händler bietet Michelin runderneuerungsfähige MICHELIN Original-Karkassen mit einer nicht älteren DOT als maximal 10 Jahre (etwaige Ausnahmen teilen wir jeweils im Einzelfall mit) zu den Preisen und Bedingungen der jeweils aktuellen Michelin Ankaufspreislisten zum Ankauf an. Für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Karkassen nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass die Verbringung oder Verwertung als illegale Verbringung durchgeführt wurde, verpflichten sich der Händler und Michelin, die Karkassen zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen, und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für die Lagerung zu sorgen.

Nimmt Michelin die Bestellung an, werden Karkassen durch Michelin oder durch einen von Michelin beauftragten Spediteur beim Kunde bzw. Händler abgeholt. Die Karkasse ist bei Abholung frei von Öl, Fett, Wasser, sonstigen starken Verschmutzungen und Fremdkörper sind entfernt. Reifenummer, DOT und E-Kennzeichnung (Homologationsnummer) müssen vorhanden und lesbar sein.

Das Verladen der Lieferfahrzeuge obliegt Michelin. Kosten und Gefahr des Transportes trägt Michelin. Mit Abholung bei dem Kunden bzw. Händler oder dessen Kunden geht das Eigentum an den Karkassen auf Michelin über. Sollte der Kunde bzw. Händler nicht Eigentümer der Karkassen sein, so stellt er sicher, dass der Eigentümer mit dem Eigentumsübergang auf Michelin durch Abholen der Karkassen einverstanden ist.

Die Karkassen werden bei Eingang bei Michelin geprüft. Karkassen, die bei der Eingangsprüfung die Klassifizierung „nicht runderneuerungsfähig“ erhalten oder die bei der Runderneuerung zerstört werden und die Zerstörung lag in der Beschaffenheit der Karkasse begründet, werden direkt einer geeigneten Entsorgung zugeführt. Die Auswahl eines rechtskonformen und geeigneten Entsorgungsverfahrens obliegt Michelin. Die uns durch die betroffenen Karkassen entstandenen Kosten für Eingangsprüfung, Transport und Entsorgung, welche im Regelfall kostenpflichtig ist, trägt der Kunde bzw. Händler im Rahmen einer Pauschale gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Werden die Karkassen bei der Werksrunderneuerung zerstört und war die Zerstörung nicht in der Beschaffenheit der Karkasse begründet, erhält der Kunde nach Michelin Wahl eine Ersatzkarkasse. Der Kunde bzw. Händler erhält die Information über die Schadensbeschreibung im Online Portal Michelin e-Remix.

**21.6 Verkauf von Karkassen:** Michelin bietet dem Händler bei Verfügbarkeit runderneuerungsfähige Karkassen entsprechend einer separaten Vereinbarung an. Nicht runderneuerungsfähige Karkassen werden durch den Händler direkt einer geeigneten Entsorgung zugeführt. Für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Karkassen nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass die Verbringung oder Verwertung als illegale Verbringung durchgeführt wurde, verpflichten sich der Händler und Michelin, die

Karkassen zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen, und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für die Lagerung zu sorgen.

**17. ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH.**

Eine neue Ziffer 22 (ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH.) mit folgendem Wortlaut wird ergänzt:

*Michelin ist berechtigt, dem Kunden im Rahmen des e-Business-Portfolios die Möglichkeit zum elektronischen Datenaustausch (electronic data interchange (EDI)) zur Verfügung zu stellen und die Zahlungsabwicklung von Papierform auf elektronischen Datenaustausch umzustellen. Dies bezieht sich auf die Erstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen als auch elektronische Gutschriften (nachfolgend „e-Rechnungen“). Die e-Rechnungen ersetzen dann die bislang in Papierform erstellten Originalrechnungen/-*

*gutschriften und entsprechenden gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere e-Rechnungen, insbesondere denjenigen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG), der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV) sowie denjenigen der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 (GeBüV).*

*Der Kunde wird – soweit die Originalrechnungen und/ oder -gutschriften noch in Papierform erstellt und übermittelt werden – vor der Umstellung über die Einzelheiten (z.B. Abwicklungsmodalitäten, Umsetzungszeiträume, eingebundene Dritte, Speicherort) in Textform informiert.*

*Der Kunde erklärt sich mit der Übermittlung der e-Rechnungen durch Michelin oder durch Michelin beauftragte Dritte und deren Konditionen einverstanden und schafft die technischen Voraussetzungen dafür, die e-Rechnungen vereinbarungsgemäss abrufen zu können.*